

MITTEILUNGEN  
DES INSTITUTS FÜR  
ÖSTERREICHISCHE  
GESCHICHTSFORSCHUNG

LXXI. BAND

Sonderdruck

2149718



1963

HERMANN BÖHLAUS NACHF., GES.M.B.H. / GRAZ-KÖLN



# Die Urkunden Herzog Tassilos III. und der „Stiftbrief“ von Kremsmünster.

Von Heinrich Fichtenau.

## I.

Seit drei Generationen hat niemand über das agilolfingische Urkundenwesen im Zusammenhang gehandelt; ein Aufsatz aus dem Jahre 1874<sup>1)</sup> blieb ohne Nachfolge im wilhelminischen Deutschland und in Österreich, wo Heinrich Brunners Fragen nach juridischer Funktion und territorialen Verschiedenheiten der „Privaturkunde“ des frühen Mittelalters das Feld beherrschten. Man erforschte und edierte Traditionsbücher, in denen Reste von Tassilos Urkunden überliefert sind, ohne auf diese im Zusammenhang einzugehen — was das „Kanzleiwesen“ betraf, so stand jenes der fränkischen Herrscher im Vordergrund, oder man wandte sich dem Hochmittelalter mit seinen bedeutend reicheren Möglichkeiten zu. Die agilolfingischen Cartae entschwanden dem Gesichtsfeld vieler Historiker so sehr, daß man oft die Frage hören kann, ob es denn derartiges überhaupt gebe. Kein Wunder, da z. B. in Bresslaus Handbuch das Thema nur in zwei Fußnoten gestreift wird. Den einzigen nennenswerten Beitrag zu seiner Erforschung hat am Beginn unseres Jahrhunderts die Lokalhistorie geliefert, in Tassilos Kloster Kremsmünster, dessen Konventualen stets das Andenken des Baiernherzogs hochhielten<sup>2)</sup>).

Die Geschichte wissenschaftlicher Problemstellungen bietet so manches bezeichnende testimonium ex silentio, aber in dem vorliegenden Fall wird man auch nicht vergessen dürfen, daß die Spärlichkeit des überlieferten Materials von einer Beschäftigung mit dem Gegenstand abratete. Kein einziges Original ist vorhanden, und keine einzige Abschrift dürfte unverstümmelt oder unverändert auf uns gekommen sein. Aus den ersten andert-halb Jahrhunderten der agilolfingischen Herrschaft ist kein Zeugnis über Ausstellung von Urkunden überliefert; erst mit der vorletzten Generation, unter Herzog Odilo, beginnen Nachrichten von Güterschenkungen an

---

<sup>1)</sup> Friedrich Hektor Graf H u n d t, Über die Bayrischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger. Abhandlungen der Histor. Classe d. kgl. Bayerischen Akademie d. Wissenschaften 12 (1874) 147—288.

<sup>2)</sup> Bernhard P ö s i n g e r, Die Stiftungsurkunde des Klosters Kremsmünster. Programm des Stifftsgymnasiums Kremsmünster 1909.

kirchliche Institutionen, die eine Grundlage in Urkunden des Herzogs haben dürften.

Im ältesten Mondseer Traditionsbuch<sup>3)</sup> aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts und in einer späten, unvollständigen Abschrift<sup>4)</sup> mit dem Titel „Incipit privilegium de bonis que dedit nobis Otilo dux“ und einer Datierung zu 748 ist jenes an Rätseln reiche Dokument erhalten, das man im 12. Jahrhundert als Urkunde des Herzogs Odilo ansah und dessen Aufbau tatsächlich der „cartola donationis“ Herzog Tassilos für Kremsmünster, einer Sammelurkunde über die bis dahin gemachten Schenkungen anlässlich der Kirchweihe<sup>5)</sup>, entspricht: Es folgen aufeinander die Schenkung von Siedlungen, die man als ursprüngliches Dotationsgut ansehen kann, dann jene von Waldgebieten, und schließlich die Aufzählung der dem Kloster überwiesenen Handwerker. Die Schenkung der vier „villae“ erfolgte als Seelgerät für den Herzog, wofür es Pflicht der Mönche war, „pro nos orare omnem diem“; die Forstschenkungen kamen wahrscheinlich aus herzoglichem Besitz<sup>6)</sup>, und ein dem Kloster überwiesener Koch wird „illo coco nostro“ genannt, wobei man doch wohl am ehesten an einen Angehörigen des herzoglichen Hofhalts denken wird. Schließlich entspricht die Poenformel späterem Gebrauch der Herzogsurkunden<sup>7)</sup>, und das ganze Dokument wird schon am Beginn ausdrücklich auf die Regierungszeit Odilos datiert.

Andrerseits pflegte man später herzogliche Urkunden nicht in dieser Form einzuleiten<sup>8)</sup>; es bleibt die Möglichkeit offen, daß man das Stück nachträglich teilweise umstilisierte, worauf auch die Latinisierung des Klostersnamens verweist. Dann wäre aus dem „pro mercede anime mee“ Odilos ein „pro mercede domni Otiloni“ geworden — sollte man so weit gegangen sein, bei dieser Gelegenheit auch den pluralis maiestatis der fränkischen Königsurkunde auf eine Urkundengattung zu übertragen, die — zu Tassilos Zeit, aber doch wohl auch unter Odilo — diese Sitte nicht kannte? Das würde viele Schwierigkeiten lösen und es nicht nötig machen, daran zu denken, daß hier eine Gemeinschaft von Adligen spricht, deren Vergabungen in eine Sammelurkunde gefaßt wurden. Schlimm genug bleibt es, daß der Herzogstitel fehlt, und ebenso, daß, wie sonst auch im Mondseer Traditionsbuch, Zeugenreihe und Schreiberzeile wegblieben. Trotzdem haben wir hier die Reste einer vollgültigen Carta vor uns, die, wenn nicht alles täuscht, von Herzog Odilo ausgestellt wurde.

Während der Mondseer Kopist immerhin den urkundlichen Charakter seiner Vorlage zu wahren suchte, ist man mit den übrigen Zeugnissen der Zeit vor Tassilo noch freier verfahren. In keinem der agilolfingischen

<sup>3)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1 (1852) 24 Nr. 39. Über das Traditionsbuch zuletzt Gebhard Rath in den Mélanges Charles Braibant (Brüssel 1959) 397—411.

<sup>4)</sup> A. a. O. 93 f. Nr. 172, wo statt des weiteren Textes eine Grenzbeschreibung der „Mark“ gegeben wird.

<sup>5)</sup> Unten 26, und der Versuch einer Rekonstruktion des Urtextes 31 f.

<sup>6)</sup> Max H e u w i e s e r, Geschichte des Bistums Passau 1 (1939) 288.

<sup>7)</sup> Unten 10.

<sup>8)</sup> Vgl. aber unten 7 Anm. 37.

Klöster scheint eine wirklich diesen Namen verdienende „Stiftungs-urkunde“ vorhanden gewesen zu sein<sup>9)</sup>, der man eine gewisse Ehrfurcht schuldig gewesen wäre; bei Schenkungen, auch solchen in urkundlicher Form, genügte es späteren Generationen, ihre Lage, ihren Umfang und den Geber kurz zu notieren. Abt Hermann von Niederaltaich, der im 13. Jahrhundert so sehr historische Interessen verfolgte, daß er die Urkunde Tassilos für Kremsmünster als Zeugnis der Frühzeit unter Weglassung des dispositiven Teiles kopierte<sup>10)</sup>, fand für sein eigenes Kloster nur eine Sammelnotiz über die Schenkungen der Zeit Odilos vor<sup>11)</sup>. Es läßt sich nicht mehr feststellen, wie weit ihr Text auf Urkunden Odilos und Tassilos basiert.

Ähnliches muß leider auch für Salzburg gelten, dessen Bischof Arn das vorhandene Material zu zwei sehr großen Sammelnotizen, *Indiculus Arnonis* und *Breves Notitiae*, verarbeiten ließ<sup>12)</sup>. Von der ersteren Arbeit sagt Bischof Arn, sie sei auf Grund der Aussagen alter und wahrheitsliebender Männer erstellt worden<sup>13)</sup>, und doch können die detaillierten und vielfältigen Angaben über den reichen Salzburger Besitz nicht ohne schriftliche Grundlagen ausgearbeitet worden sein. Daß in den beiden Quellen „herzogliche Consensbriefe“ benützt wurden, wie schon Heinrich Brunner vermutete<sup>14)</sup>, ist durchaus anzunehmen, wenn auch nicht mehr im einzelnen aus dem Diktat erweisbar. Aber wie weit reichte diese Beurkundung zurück? Schon um 700 soll Herzog Theodo Stadt und Hohensalzburg an Rupert „cum terminis denominatis et confinibus vel omnibus appenditiis suisque adiacentiis, una cum campis silvis alpes aquis aquarumque decursibus“ geschenkt haben<sup>15)</sup> — das ist, bis auf das an Stelle von „pratis, pascuis“ ungeschickt eingeschobene „alpes“, eher karolingisches als agilolfingisches Urkundendiktat. Es mag sein, daß man schon unter Rupert in Salzburg schriftliche Aufzeichnungen über Schenkungen anlegte<sup>16)</sup>, aber das einstige Bestehen von Herzogsurkunden dieser Zeit wird sich kaum behaupten lassen.

Etwas besser steht es um die Schenkungen Odilos an Bischofshofen in den „*Breves notitiae*“<sup>17)</sup>. In deren erstem Teil, einer zusammenhängenden historischen Darstellung, wurde eine Niederschrift des Bischofs Virgil über

<sup>9)</sup> Unten 20.

<sup>10)</sup> Pösinger a. a. O. 15.

<sup>11)</sup> Der sog. *Breviarius Uroli abbatis*, *Monumenta Boica* 11 (1711) 14 ff.

<sup>12)</sup> Salzburger Urkundenbuch 1 (1910) 3 ff., 2 (1916) Anh. 1 ff.

<sup>13)</sup> A. a. O. Bd. 1, 16.

<sup>14)</sup> Die Landschenkungen der Merowinger und Agilolfinger, *Sitzungsberichte der kgl. preußischen Akademie d. Wissenschaften Berlin* 52 (1885) 1180 Anm. 2; zustimmend Willibald Hauthaler im Salzburger Urkundenbuch 1, S. 17, Vgl. unten 5 Anm. 24.

<sup>15)</sup> *Indiculus* a. a. O. 16.

<sup>16)</sup> Heinrich Koller, *Der Donauraum zwischen Linz und Wien im Frühmittelalter*, in: *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* 1960, 27, hält dies für sicher. Er vermutet, „daß Rupert ein einfaches Urkundenwesen, das von den Romanen bei Salzburg tradiert wurde, vorfand und übernahm“. A. a. O.

<sup>17)</sup> Salz. UB. 2, Anh. 10.

Streitigkeiten mit Herzog Odilo wegen eines Besitzes der Maximilianszelle von Bischofshofen wiedergegeben. Um den unvoreilhaften Eindruck von Odilos Verhalten zu korrigieren, schließt sich mit „Tradidit autem“ eine Liste seiner Schenkungen an die Zelle an. Aufbau und einzelne Wendungen lassen sich mit dem Diktat agilolfingischer Herzogsurkunden vergleichen, doch bleibt die Sache zu unsicher, als daß wir die Aussage über eine „confirmatio“ der Schenkungen durch Odilo unbedingt auf eine Sammelcarta beziehen müßten. Zu seinen Zeiten war jedenfalls dieser technische Gebrauch des Wortes bereits geläufig<sup>18)</sup>.

Warum hat man in Salzburg und anderswo so wenig Wert auf die Überlieferung der Texte agilolfingischer Urkunden gelegt? Mangelnden historischen Sinn wird man gerade Bischof Arn nicht vorwerfen dürfen. Aber in einem Diplom Karls des Großen für Kremsmünster<sup>19)</sup> finden wir, nach Erwähnung einer „cartula donationis“ Tassilos, die Bitte des Abtes Fater um Wiederverleihung und Konfirmation des Klosterbesitzes mit der Begründung: „Sed quia iam per dicti Tassiloni traditionem hoc firmiter et stabile minime permanere poterat . . .“ Urkunden der Agilolfingerzeit genügten nicht, unter der karolingischen Herrschaft Rechtssicherheit zu gewährleisten. Man kann es verstehen, daß der Indiculus Arnonis den ganzen Wert auf den Zeugenbeweis legte, als es galt, den Salzburger Besitz für eine Bestätigung durch König Karl zusammenzufassen und daß dabei kein Wort verriet, wie sehr man sich auf Urkunden stützte. In der Bestätigungsurkunde für Salzburg wurden die Namen der Herzoge überhaupt nicht erwähnt<sup>20)</sup>. Nur noch einmal ist in den Privilegien Karls von ihnen die Rede: Das Diplom für Metz von 788 nennt Odilo und Tassilo als „malignos homines“<sup>21)</sup>. Erst unter Otto II. wagte es ein Mann, sich auf „cartulas traditionum, quas . . . Otilo et filius eius Tassilo duces Baiouuariorum . . . fecerant“ als Rechtsgrundlage zu berufen: Es war Pilgrim von Passau, der seine Worte Kaiser Arnulf in den Mund legte<sup>22)</sup>, ohne zu wissen, daß derartige in Urkunden der Karolinger völlig ungewöhnlich war.

Was nun Odilo im besonderen betrifft, mag so manche seiner Urkunden durch eine andere Tassilos überholt erschienen sein. Im Freisinger Traditionsbuch findet sich eine solche Besitzerneuerung des letzten Herzogs im Wortlaut, während die — wahrscheinlich urkundliche — Schenkung durch Odilo nur kurz notiert wurde<sup>23)</sup>. So manches aus der Regierungszeit

<sup>18)</sup> Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (1905) 28 f. Nr. 2 bezeugt ihn für 748, Nr. 1 für 744 („Oatilone duce confirmante“ in der Scriptumzeile, und daher auf die Urkunde bezogen). Über die Bedeutung der „confirmatio“ für die bairische Carta vgl. künftig H. Fichtenau, Carta et Notitia en Bavière (VIII<sup>e</sup>—X<sup>e</sup> siècles), in: Le Moyen Age 4. série 18 (1963). <sup>19)</sup> DK. 169.

<sup>20)</sup> DK. 168: „tam de datione regum aut reginarum seu ducum vel reliquorum deum timencium hominum . . .“

<sup>21)</sup> DK. 162.

<sup>22)</sup> DA. 163 (verunechtet).

<sup>23)</sup> Freising Nr. 3. Daß es sich um eine Urkunde Odilos handelte, läßt der Wortlaut annehmen: „Tassilo . . . per epistulam suam quam fieri iussit eadem terram quam Oto . . . possidebat . . . sicut in pristino fuit tradita pari modo confirmavit. Item ego Tassilo . . .“

des Herzogs mag verlorengegangen sein, bevor man in Freising und in Mondsee jene Sammlungen von Abschriften anlegte, die als einzige im bairischen Bereich einigermaßen auf Vollständigkeit des Materials Wert legten. Wenn von Odilo und seiner Epoche fast nichts überliefert ist, während es über hundert Cartae aus der Regierungszeit Tassilos und sieben Urkunden dieses Herzogs gibt, wird man aber trotzdem annehmen dürfen, daß damals das bairische Urkundenwesen stärker blühte als in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Der ursprüngliche Bestand dürfte übrigens ein Mehrfaches der genannten Zahlen betragen haben. Nur aus Freising und Mondsee besitzen wir einigermaßen zeitnahe Abschriften des Hauptbestandes der Cartae aus agilolfingischer Zeit, und auch bei ihnen blieb es dem Belieben der Kopisten überlassen, was sie neben den dispositiven Worten der Aufnahme für würdig erachteten. Von der ältesten, teilweise überlieferten Urkunde Tassilos für Freising wurde eben gesprochen; sie führt neben dem dispositiven Satz bloß die Signa des Herzogs und der Zeugen in vollem Wortlaut an, während man z. B. in Mondsee die meisten formelhaften Bestandteile übernahm, nicht aber die Zeugenliste von Tassilos Carta<sup>24</sup>). Das Freisinger Stück ist wohl der letzte Überrest einer Gruppe von Innovationen der Schenkungen Odilos aus Tassilos erster Regierungszeit. Sie dürften sich, ebenso wie der vorliegende Urkundenauszug, als Verleihungen und nicht als Bestätigungen gegeben haben, obwohl sie tatsächlich solche waren. Es war ja bei den Baiern Sitte, die Anerkennung eines Traditionsaktes durch seine Wiederholung auszudrücken<sup>25</sup>), neben die Traditionsurkunde von einst trat jetzt eine zweite.

Die nächste Urkunde Tassilos, schon aus dem Jahre 769, dürfte nahezu vollständig überliefert sein. Sie betrifft die Schenkung an den Abt von Scharnitz zur Gründung eines Klosters zu Innichen<sup>26</sup>). Die Klostergründung wird durch Angabe des Schenkungszweckes „in aedificatione monasterii atque ipsius servitio“ gestreift, später findet sich ein Hinweis auf die Slawenmission. Es handelt sich jedoch um eine „epistola donationis“ und

<sup>24</sup>) Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 45 Nr. 76. Vgl. unten 6. Ebd. 17 Nr. 27 (bis zu den Worten „locum sanctum istum“) ist nach Heinrich Brunner, Landschenkungen der Merowinger (oben 3 Anm. 14) 1184 „der herzogliche Consensbrief“ für eine Schenkung an Mondsee fragmentarisch erhalten. Es handelt sich um ein Mandat Tassilos an Abt und Konvent von Mondsee, das bis auf den Herzogstitel („Gloriosissimo atque precellentissimo Tassilo dux Bauuariorum vir inluster“) keine Verwandtschaft mit den Cartae zeigt. Auch im fränkischen Bereich sind Mandate so selten, daß die Überlieferung dieses Stückes ein Glücksfall ist. Sie hat ihren Grund darin, daß Tassilos Worte in jene der angeschlossenen Schenkungsurkunde übergehen, die in Mondsee — wiederum unvollständig — kopiert wurde.

<sup>25</sup>) Heinrich Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I (1880) 226 f. Vgl. Mondsee Nr. 98: „... renovabo traditionem meam . . . quod iam tradedi in antiqua tempore in temporibus Oportuni abbatis. Nunc secundo trado per hanc cartulam omnem rem meam . . .“

<sup>26</sup>) Freising Nr. 34, vgl. Tiroler Urkundenbuch I (1937) hrsg. v. Franz Huter I Nr. 1 und A. Sparber, Zur ältesten Geschichte Innichens, in: Der Schlern 29 (1955) 56, mit Abbildungen der Überlieferung im Freisinger Traditionsbuch.

keine Stiftungsurkunde. Der aus dem Textzusammenhang herausfallende Nebensatz „quia manu propria ut potui characteres cyrografu inchoando depinxi coram iudicibus atque optimatibus meis“ kann nur auf das „+ Signum manus meae propria Tassilonis donante atque confirmante“ bezogen werden<sup>27)</sup>: Vor der Datierung und den Signa der Zeugen hat der Herzog als Schenkgeber ein Kreuz gezeichnet. Denkt man an die Originale der St. Gallener Urkunden, mag man bezweifeln, ob es wirklich eigenhändig eingetragen war, doch wird eine solche Eigenhändigkeit noch mehrfach behauptet<sup>28)</sup>. Das eigenhändige Kreuz spielt bei Tassilo dieselbe Rolle wie bei seinem Onkel Pippin und bei seinem Vetter Karl der Vollziehungsstrich in dem Monogramm der fränkischen Herrscherurkunde. Wenn es in einer etwa gleichzeitigen Carta Tassilos<sup>29)</sup> freilich heißt: „Ut et ista donatio firma et stabilis permaneat, ego Tassilo propria manu mea scripsi et confirmavi“, wird man dies nicht wörtlich nehmen dürfen. Bei der ein halbes Jahrhundert später erfolgten Abschrift hat sich anscheinend der Kopist eine jener Freiheiten erlaubt, deren auch sonst die Traditionsbücher voll sind. Schreiberzeile und Datierung wurden weggelassen.

Eine Schenkung für Passau<sup>30)</sup> dürfte dagegen — vielleicht bis auf das Wegbleiben der Arenga — wiederum nahezu vollständig überliefert sein. An die Stelle des Handzeichens ist hier ein bloßer Beurkundungsbefehl des Herzogs getreten, der als Zeuge in eigener Sache aufscheint. Bei der Urkunde Tassilos für Mondsee<sup>31)</sup> übernahm der Schreiber den gesamten Text, einschließlich der Arenga, ließ aber Zeugenreihe und Schreiberzeile weg. Vergleicht man mit diesen beiden Stücken die Reste der formverwandten Carta für Schäftlarn<sup>32)</sup>, so kann man sich denken, wieviel hier der Abschreiber wegließ. Das andere Extrem stellt die Urkunde für Kremsmünster dar<sup>33)</sup>, von der noch ausführlich zu reden sein wird: Ihr Text ist nicht viel kürzer als der aller anderen überlieferten Urkunden Tassilos zusammen, und man kann daran zweifeln, ob er in dieser Form wirklich auf die Zeit des Herzogs zurückgeht.

Wenn aus einem Zeitraum von 30 Jahren nur sieben mehr oder minder vollständige Abschriften von Urkunden eines Ausstellers überliefert sind, ist die Frage nach den Bräuchen seiner „Kanzlei“ kaum befriedigend zu beantworten, vor allem dann, wenn es von vornherein klar ist, daß die

<sup>27)</sup> Erich Zöllner, Der bairische Adel und die Gründung von Innichen, *MIÖG* 68 (1960) 364 Anm. 10.

<sup>28)</sup> Freising 3: „† Inprimis Tassilo propria manu signum fecit“, und ähnlich Freising 2, 63.

<sup>29)</sup> Freising 35, vgl. unten 10 Anm. 53.

<sup>30)</sup> Max Heuwieser, Die Traditionen des Hochstifts Passau (Quellen u. Erörterungen zur bayerischen Geschichte N.F. 6, 1930) 6 f. Nr. 6 („vor 774“ von Heuwieser datiert, vgl. jedoch unten 17 Anm. 102).

<sup>31)</sup> Nr. 76 (770), oben 5 Anm. 24.

<sup>32)</sup> Alois Weißthanner, Die Traditionen des Klosters Schäftlarn (Quellen u. Erörterungen N.F. 10/1, 1953) 7 Nr. 2 (776—778).

<sup>33)</sup> *UB. d. Landes ob der Enns* 2 (1856) 2 ff. Nr. 2, in manchem besser Theoderich Hagn, *Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Ben.-Stiftes Kremsmünster* (1852) 1 Nr. 1.

vorliegenden Diktate völlig im Rahmen und in der Art des bairischen Urkundenwesens verbleiben. Trotzdem sollen einige Übereinstimmungen zwischen den Urkunden hervorgehoben werden, wie dies für den Zweck seiner Arbeit teilweise bereits Pösinger<sup>34)</sup> getan hat.

Die angeführten Cartae Tassilos für Mondsee, Passau und Schäftlarn beginnen mit einer großen Invokation, über die noch zu sprechen sein wird: „In nomine domini dei salvatoris nostri Iesu Christi.“ In den drei Freisinger Stücken (Nr. 3, 34, 35) heißt es dagegen schlicht „In Christi (bzw. dei) nomine“, so wie auch sonst in vielen Abschriften des Freisinger Traditionsbuches, und es ist möglich, daß man es dabei mit der Texttreue nicht sehr genau nahm. Die Urkunde für Kremsmünster, so wie sie heute überliefert ist, verzichtet auf jede Invokation und setzt dafür als Einleitung der Arenga die Worte „Regnante in perpetuum domino nostro Iesu Christo“, deren Bedeutung noch zu behandeln sein wird<sup>35)</sup>. Es folgt Tassilos Titel „Ego Tassilo dux Baioarorum vir inluster“ (Freising 34, vgl. Kremsmünster), den die vorliegenden Überlieferungen anderer Stücke kürzen oder variieren<sup>36)</sup>. In vier Fällen ist die Intitulatio mit einer Datierung nach Regierungsjahren und der Indiktion verbunden (Pass.<sup>37)</sup>, Mo., Schä., Kr.); in zwei Fällen läßt uns die Freisinger Überlieferung über die Datierung im unklaren (3, 35), im dritten (Fr. 34) werden die Regierungsjahre in die Actum-Zeile versetzt.

Voll ausgebildete Arengen treten, abgesehen von der genannten für Kremsmünster, in Freising (Nr. 35) und Mondsee auf. Die Carta für Freising mag von einem Angehörigen des Bistums diktiert worden sein, denn Elemente ihrer Arenga waren dort schon früher gebräuchlich<sup>38)</sup>. Nur auf einen Regenten passen jedoch ihre Schlußworte, die das „regnum presens“ neben dem Himmelreich nennen. Die Anregung zu dieser Wendung kam sicherlich nicht aus der Kanzlei Pippins; eher könnte man an Diplome der Mero-

<sup>34)</sup> Oben 1 Anm. 2.

<sup>35)</sup> Unten 16 f.

<sup>36)</sup> „Ego T. dux Bauuariorum“ Fr. 35, vgl. Fr. 3; „Ego T.“ Pass.; „Ego T. illustrissimus dux“ Schä.; „Ego T. vir inluster dux“ Mo. Über das Fehlen des princeps-Titels in der Intitulatio vgl. Heinz Löwe, Arbo von Freising, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 15/16 (1950/51) 92 Anm. 24.

<sup>37)</sup> Hier hat wohl eine ungeschickte Anpassung an den im Passauer Traditionsbuch (und z. B. Freising Nr. 55) für nichtherzogliche Urkunden üblichen Brauch stattgefunden, die Datierung mit „Regnante . . . (folgt der Titel) . . . anno ducatus . . . indictione“ am Kopf des Stückes zu geben, vgl. die im Traditionsbuch vor die Urkunde Tassilos gereichte und als Formular adaptierte Nr. 7.

<sup>38)</sup> Fr. 2 (748) und später oft; vgl. Alexandra Kanoldt, Studien zum Formular der ältesten Freisinger Schenkungsurkunden 743—782 (ungedruckte Diss. Würzburg 1950) 35. Für die Eingangsworte vgl. Fr. 23, 31 (oportet unicuique), Kanoldt a. a. O. 39, daneben lassen sich Parallelen in fränkischen und langobardischen Urkunden aufzeigen, für erstere Kanoldt a. a. O. 15 ff., 40 f. Für die Nähe des ersten Teiles der Arenga zu den Form. Marculfi vgl. Heinz Zatschek, Die Benützung der Formulae Marculfi und anderer Formulare in den Privaturkunden des 8.—10. Jhs., MÖIG 42 (1927) 237; Wilhelm John, Formale Beziehungen der privaten Schenkungsurkunden Italiens . . ., Archiv f. Urkundenforschung 14 (1936) 84; Kanoldt a. a. O. 39 ff.

winger denken<sup>39)</sup>, doch sind die Anklänge schwach. Wahrscheinlicher ist es, daß es sich um die selbständige Stilisierung eines naheliegenden Gedankens handelt, die im übrigen in ähnlicher Art auch in St. Denis erfolgte<sup>40)</sup>.

Auch die Arenga für Mondsee steht nicht vereinzelt da; sie hat ihre Parallelen in Freising (seit 762/764), Passau (seit Nr. 7, 764/788), Mondsee<sup>41)</sup> (seit 771, also der Herzogsurkunde folgend) und Regensburg (seit 778)<sup>42)</sup>. Sie weist zumeist zwei Reime auf<sup>43)</sup>, die in der Herzogsurkunde und anderswo<sup>44)</sup> auf einen reduziert sind. Sie gehört einem im Westen und bei den Langobarden nicht nachweisbaren, also wohl im bairischen Stammesbereich beheimateten Formular an<sup>45)</sup>, und es wurde vermutet, „daß die Verbreitung von der herzoglichen Schreibstube, in deren Besitz das Formular somit gewesen wäre, ausgegangen ist“<sup>46)</sup>.

Anderswo begegnen Überleitungen oder „Kurzarenge“, die in einen Satzteil zusammenziehen, was auch in einem ganzen Satz gesagt werden könnte: „Conpunctus de divina misericordia atque de aeterna beatitudine“ (Fr. 34, vgl. Kr.); oder es fehlt — wohl aus Gründen der Überlieferung — jeglicher derartige Hinweis (Pass., Schä.). Die Urkunde für Kremsmünster, so wie sie heute vorliegt, ist dadurch ein im bairischen Urkundenwesen singulärer Fall, daß hier drei Arenge auftreten: der Kurzarenga, die durch ihre inhaltlichen Parallelen zu der Carta für Mondsee gedeckt ist, geht — ebenfalls vor der Intitulatio — eine aus 14 Kola bestehende, umfangreiche und im bairischen Urkundenwesen einzigartige geistliche Arenga voran; auf den Titel folgt ein Satz, der ansonsten die Überleitung von der Arenga zur Dispositio darstellt und eine Art geistlicher Narratio über den Schenkungszweck genannt werden könnte<sup>47)</sup>. Er wird gefolgt von einem dem

<sup>39)</sup> Die Parallele von Seelenheil und irdischer Regierung tritt z. B. in DMer. 87 (717) auf.

<sup>40)</sup> DK. 25 (768): „pro nostro confirmando regno et pro mercede vel adipiscenda vita eterna“.

<sup>41)</sup> Zatschek a. a. O. 225 gibt eine Liste der Stücke, die mit der Tassilourkunde formularverwandt sind, wobei die Datierungen durchweg um zehn Jahre zu spät angesetzt sind.

<sup>42)</sup> Näheres bei John a. a. O. 51, Kanoldt a. a. O. 124 ff.

<sup>43)</sup> Karl Polheim, Die lateinische Reimprosa (1925) 109 will, seiner sonstigen Praxis folgend, noch weitere Reime erkennen, doch ist „me — beatitudine“ gewiß kein gewollter Reim. Auch das „merkwürdigerweise beibehaltene Waisenkolon“ „iudicio (gehenna)“ läßt darauf schließen, daß man dem Reim dieser Arenga keine übergroße Bedeutung beilegte. Über die Reime auch Kanoldt a. a. O. 129, ebd. 130 Anm. 149 über Parallelen zur Regula s. Benedicti c. 7.

<sup>44)</sup> Vgl. die Varianten der Mondseer Stücke bei Zatschek a. a. O. 226, der Passauer bei John a. a. O. Für Regensburg vgl. die von John nicht genannte Tradition Nr. 2 (Josef Widemann, Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters S. Emmeram, Quellen und Erörterungen N.F. 8, 1943, S. 2) und die von demselben Schreiber angefertigte Nr. 5.

<sup>45)</sup> Zatschek 225, John 51.

<sup>46)</sup> John a. a. O. 52. Zustimmend Kanoldt a. a. O. 125.

<sup>47)</sup> „Mente tractavi, ut de hoc quod mihi dominus (michi dominus, dominus mihi) dignatus est concedere, pro memetipso deo aliquid conferre (aliquid deo conferre,

Inhalt nach zu den Arengen zählenden, formal wiederum völlig singulären Satz über die Tätigkeit der Vorgänger des Herzogs. Um den Anschluß an ihn zu gewinnen, ist eine neue Überleitung erforderlich, die jener von Passau Nr. 7<sup>48)</sup> formal sehr nahesteht. Wir gewinnen hier den Eindruck, daß es sich um eine Kompilation aus verschiedenen Quellen agilolfingischer Zeit und ihre freie Ergänzung handeln könnte. Doch davon später.

Die dispositiven Worte werden durch ein Paar von Verba im Präsens gebildet: „trado atque confirmo“ (Pass., Mo., Schä., tradimus atque confirmamus Kr.) oder „trado (dono Fr. 34) atque transfundo“ (Fr. 3); das alleinstehende „donavi“ von Fr. 35 ist wohl auf Rechnung der Überlieferung zu setzen. In allgemein üblicher Weise wird der Patron der beschenkten Kirche genannt, die Ortsangabe der Schenkung durch den Germanismus „nuncupante“ eingeleitet (Fr. 3, 34, Pass., Mo., vgl. Schä.; que dicitur Fr. 35). Ein Hinweis auf die Schenkung als Seelgerät findet sich in vier Fällen, er erübrigte sich dort, wo die Arenga den Gedanken betonte (Fr. 35, Kr.). Charakteristisch ist die Pertinenzformel, die stets die „aquae“ ausläßt, aber „aquarumque decursus“ anführt<sup>49)</sup>. Sie umschreibt „omnia, que ad . . . pertine(n)t“ (Pass., Schä.; omnia ad . . . pertinentia Fr. 34); die Schenkung soll „totum (omnia Pass. Kr.) ex integro“ umfassen (Schä., totum atque integrum Fr. 34). In fränkischen Urkunden ist ebenso wie in langobardischen ähnliches zu finden; bairisch scheint die Verwendung des Nachsatzes, der ebenso (Fr. 35) zur Einleitung der Korroboration verwendet werden kann: „ut (ut ibi Pass., Schä.) sit (permaneat Fr. 3, 35) firma (firmum Pass. Schä. Kr.) et stabilis“ (Fr. 3, 35; stabile Mo. Kr., stabilitum Pass.).

---

aliquid deo conferrem).“ In der („iussus a summo principe Tassilone“ gefertigten) Carta einer Frau Etpure für Passau (Nr. 7) folgt auf die „Mondseer“ Arenga der Satz: „Ob hoc igitur statui in animo meo de propria hereditate mea aliquid deo conferre.“ Inhaltlich ähnliche Beispiele: Regensburg 1, Freising 12, 29 und besonders 31 (769): „Dum oportet unicuique . . . Quam ob rem ego . . . una cum . . . tractavi, ut pro remedium animae nostrae vel pro peccatis . . . hereditatem quoque nostram . . . concedere deberemus.“ Vgl. Kanoldt a. a. O. XV.

<sup>48)</sup> Vgl. die vorige Anmerkung.

<sup>49)</sup> Fr. 3: „territorium pratas pascua silvas aquarumque decursibus“; Pass.: „servos et ancillas seu tributales rures pratas campos silvas aquarumque decursus mobile et immobile cultum et incultum“; ähnlich, mit Umstellungen, Kr.: „domos et curtes, servos et ancillas et homines tributales et quicquid illorum est mobile et immobile, cultum vel incultum, rures pratas campos silvas aquarumque decursus.“ Mo.: „homines . . . habitantes terram pratas cultum vel incultum.“ Schä.: „cultum vel incultum prata silvas aquarumque decursus.“ Eine völlig abweichende Formulierung zeigt Fr. 34; in Fr. 35 ist die Pertinenzformel durch den Verweis auf Himmelsrichtungen ersetzt. Für Freising vgl. Kanoldt a. a. O. 63 f. — Die Verwendung des Akkusativs statt des Ablativs, der für die Aufzählung der Pertinenzen in der fränkischen und alemannischen Urkunde üblich ist, wurde von Kanoldt a. a. O. 61 mit Recht auf die langobardische Privaturkunde zurückgeführt. Daß sie „wohl über die Kanzlei Tassilos“ in das bairische Urkundenwesen gelangt sei, a. a. O., wird man kaum annehmen können, sondern den oberitalienischen Einflüssen im allgemeinen zuschreiben müssen, die nicht allein durch Tassilos „Kanzlei“ vermittelt worden sind.

Die geistliche Poen, die dem Verletzer der Rechtsverfügung den Zorn Gottes (Mo. Pass. Kr.; und aller Heiligen Fr. 34) und Gemeinschaft mit Judas (Mo. Pass. Kr.) androht, findet sich auch im fränkischen Bereich; eine bairische Ergänzung bildet die Drohung mit einem Prozeß, den der Heilige oder die Heiligen der beschenkten Kirche gegen den Frevler führen werden<sup>50</sup>). In Freising hat man diese beiden letzten Drohungen verwischt und dafür zweimal recht seltsame Ersatzstücke gegeben<sup>51</sup>). Es folgen, wahrscheinlich in den Urtexten ohne Ankündigung, die mit Tassilo beginnende Reihe der „signa“ des Ausstellers und der Zeugen, dann Schreiberzeile und Datierung. Letztere beginnt mit „Actum est autem“ oder ähnlich (Mo., Pass., vgl. Fr. 34, Schä., Kr.) und kann nach der Ortsangabe die Regierungsjahre (Fr. 34) oder eine „geistliche Datierung“ nach der Regierung Christi bringen (Pass. Mo. Kr.). Dazu gehört eine *Apprecatio* (Pass., Kr.).

Was an diesen Ansätzen zu einem herzoglichen Formular<sup>51a</sup>) deutlich wird, ist die Tatsache, daß es der „Privaturkunde“ und nicht der Königsurkunde der Franken oder Langobarden verpflichtet erscheint. Es fehlt die für die langobardischen Präzepte charakteristische Adresse<sup>52</sup>), dagegen findet sich die diesen fremde verbale Invokation; ähnliches gilt für die fränkische Herrscherurkunde, aus der sich so manche Anregung hätte schöpfen lassen, etwa die Ankündigung der eigenhändigen Beteiligung des Herzogs<sup>53</sup>) oder die Besiegelung. Aber nichts deutet darauf hin, daß die agilolfingischen Urkunden besiegelt waren; sie sahen wohl nicht viel anders aus als die bekannten Originale der frühen St. Gallener Privaturkunden. Der Gedanke an eine bewußte „Urkundenpolitik“ der Agilolfinger muß fraglich bleiben; sie fanden ihre Helfer bei einem Klerus, der in der Privaturkunde zu Hause war. Das schließt nicht aus, daß sich unter diesen Helfern verschiedene politische Einstellungen fanden, die nicht ganz ohne Bedeutung für das Urkundenwesen bleiben konnten. Freilich: Was wissen wir überhaupt von der agilolfingischen „Kanzlei“? Es ist wenig genug,

<sup>50</sup>) Pass. Mo. Kr.: „... iram dei omnipotentis (dei Mo.) incurrat et partem habeat cum Iuda traditore et causam cum ... et carta haec nihilominus firma permaneat.“ Vgl. John 29 und Herzog Odilo für Mondsee, Nr. 39.

<sup>51</sup>) Fr. 3: „Si quis contra hanc donationis cartule venire temptaverit, communicet causam.“ Fr. 35: „Si quis ... ipse vero possessor ad nos habeat licentiam veniendi.“ Was in Fr. 3 gemeint ist und wie vermutlich die Herzogsurkunde lautete, zeigt Fr. 5 (750), eine Schenkung Tassilos und anderer: „... ut si quis contra haec firmitatis epistolam fraudare conaverit, cum praedictam dei genetrice Mariam communicet causam.“

<sup>51a</sup>) Vgl. unten 15 ff. Trotz John a. a. O. 4 soll dieser Ausdruck beibehalten werden, da es zu Unklarheiten führen könnte, von einer „herzoglichen Form“ zu sprechen.

<sup>52</sup>) Anton Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden (1888) 62.

<sup>53</sup>) Fr. 35, ein auch sonst vom Abschreiber umgeformtes Stück, sagt „Ut et ista donatio firma et stabilis permaneat, ego Tassilo propria manu mea scripsi et confirmavi“, vgl. oben 6. Es scheint, als habe der Freisinger Abschreiber bei diesen Umformungen eine fränkische Königsurkunde im Gedächtnis gehabt; Freising war ja auch sonst ein Zentrum fränkischer Einflüsse.

weniger als noch Graf Hundt annehmen durfte. Man kann heute nicht mehr so wie damals ein Kapitel über „Die herzoglichen Kanzler, Geheimschreiber und Notare“ schreiben wollen<sup>54</sup>).

Der Beginn der von Hundt gesammelten Nachrichten ist verheißungsvoll genug: Ein „cancellarius“ des Herzogs Theodo wird in den „Breves notitiae“ aus Salzburg erwähnt!<sup>55</sup> Es ist zwar nicht zu erweisen, ob diese Berufsbezeichnung schon in deren Urtext stand oder im Laufe von vier Jahrhunderten beigelegt wurde, jedenfalls sind beide Namen im älteren Salzburger Verbrüderungsbuch zu finden<sup>56</sup>). Dieser Teil der „Breves notitiae“ geht auf jene Aufzeichnung des Bischofs Virgil zurück, die zur Verteidigung der Rechte auf die Maximilianszelle diente; der Priester Madalhoh erscheint unter den zahlreichen Zeugen („omnes isti nobiles et veraces viri fuerunt“), und es ergab sich zwanglos, die Güte seiner Erinnerung durch Anführung der Stellung des Vaters Madalgaoz am Herzogshof zu unterstreichen. Dieser Mann wird, das bezeugt auch die schlichte Namensnennung im Verbrüderungsbuch, ein Weltlicher gewesen sein; er war trotz seines gotisch klingenden Namens ein Baier, wohl Angehöriger einer im Salzburgischen öfter bezeugten „Madal“-Sippe<sup>57</sup>). Ob er freilich ein „Kanzleibeamter“ war, wird sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen lassen. Es ist eine bloße Vermutung H. Bresslaus<sup>58</sup>), daß die gelegentlich in Heiligenviten genannten „cancellarii“ als niedere Beamte der merowingischen Königskanzlei anzusehen seien; vielleicht schwebte dem gelehrten und weitgereisten Bischof Virgil eher die Würde eines gerichtlichen Funktionärs vor, die mit dem Titel ja auch verbunden werden konnte und gerade im vorliegenden Fall wichtig war. Daß es sich nicht um einen feststehenden und weiterhin gebrauchten Titel am bairischen Herzogshof handelte, bezeugt das völlige Schweigen zeitnaher Quellen über ihn, selbst in der an Nachrichten so viel reicheren Zeit Herzog Tassilos III.<sup>59</sup>).

<sup>54</sup>) Hundt, oben 1 Anm. 1, S. 178 ff. § 7.

<sup>55</sup>) Salzburger Urkundenbuch 2, Anh. 9: „Madelhoch presbiter, filius Madelgozzi cancellarii Theodonis ducis.“

<sup>56</sup>) MG. Necrologia 2 (1904) 19 (44 Z. 12): Madalhoh pbr. m.; 31 (79 Z. 41): Madalgaoz.

<sup>57</sup>) Vgl. das Register von MG. Necrologia 2, S. 666 f. und dazu Salzburger UB. 2, Anh. 7 und 21 (Madelhelm). Einen Madalgozzus gibt es (seit 795) in den Passauer Traditionen, ebenso Madalhart (seit 795), Madalger (seit 786) und Madalhelm (818).

<sup>58</sup>) Handbuch d. Urkundenlehre 1<sup>2-3</sup> (1912, 1958) 362 f., vgl. 378.

<sup>59</sup>) Aventin will ein Werk von „Herzog Thessels Kanzler mit Namen Crantz“ benützt haben, das er anderswo als „Creontius scriba Thessaloni 3. de suis temporibus“ oder „Vita Thessaloni III. scripta a Creontio, qui Thessalono fuit ab epistolis“ bezeichnet. Zusammenstellung der Literatur darüber bei W a t t e n b a c h - L e v i s o n - L ö w e, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2 (1953) 191 Anm. 77. Wie es mit diesem Manne und seinen zum Teil märchenhaften Nachrichten auch immer bestellt sei, scheint doch für seinen angeblichen Beruf als Kanzler der von Aventin zugleich mit ihm zitierte, den Breves notitiae entnommene „Madegotus ab epistolis Theodonis tercii“ die Ursache zu sein. S. Riezler in den Sitzungsberichten d. Bayerischen Akademie philos.-philol. Kl. 1881/1, 252, 268. Harold S t e i n a c k e r, MIOG 41 (1926) 165 f.

Es geht auch nicht an, so wie dies Hundt tat, die in den Schreiberzeilen nichtherzoglicher Urkunden genannten Männer dann zum herzoglichen Kanzleipersonal zu rechnen, wenn dort der Konsens oder auch die eigenhändige „confirmatio“ des Herzogs bezeugt wird. Hierbei handelt es sich um eine rechtliche Notwendigkeit, die den Charakter der Carta nicht verändert, und keineswegs um Beurkundungen der Herzoge „in fremder Sache“. So ist unter der Regierung Odilos der Presbyter Benignus<sup>60)</sup> dem Freisinger Urkundenwesen zuzuzählen, nicht dem herzoglichen, und dasselbe gilt für Arbeo von Freising. Teilweise anders steht es um Schenkungen, deren Geber in der darüber ausgefertigten Carta zwar in der ersten Person spricht, die aber doch auf Befehl Tassilos (iussus a summo principe Tassilone) geschrieben wurden. Zwei dieser Stücke folgen teilweise den oben beschriebenen Gebräuchen der Herzogsurkunden<sup>61)</sup>, zwei weitere weichen von ihnen ab<sup>62)</sup>. In den ersten beiden Fällen handelt es sich um ein öfter verwendetes, vielleicht von der Herzogsurkunde ausgehendes Formular<sup>63)</sup>, das wohl beidemal von Klerikern verwendet wurde, die dem Herzog nahestanden<sup>64)</sup>.

Die Carta für Schäftlarn beginnt mit einer Arenga, die das in Freising beliebte Bibelzitat Matth. 6, 20<sup>65)</sup> in einer Form einführt, die an eine westfränkische, später in Freising in vollem Wortlaut auftretende Arenga erinnert<sup>66)</sup>. Der Verfasser ist Diakon Leidrat, der später ein bekanntes Mitglied des Hofkreises um Karl den Großen war und es bis zum Erzbischof von Lyon brachte (799—814, † 816)<sup>67)</sup>. Das Rätsel, wieso eine schon im Jahre 711 für ein Kloster in Sens gebrauchte Arenga fast 100 Jahre später wieder in Freising begegnen kann, findet eine teilweise Lösung durch die beiden Freisinger Diakone Arn und Leidrat: Der eine erhielt im gleichen Jahre 782 die Abtei St. Amand, da der andere seine Kenntnis der genannten Arenga bewies. Bischof Arbeo von Freising und seine Schüler bildeten das Zentrum der profränkischen Partei im bairischen Klerus; das Weggehen Arns, des späteren Erzbischofs von Salzburg, mag man als Demonstration in diesem Sinne werten, während sich Leidrat damit begnügte, west-

<sup>60)</sup> Hundt a. a. O. 178, Freising Nr. 1 und 2. Richtig Bitterauf a. a. O. XXXIX.

<sup>61)</sup> Passau Nr. 7 und Schäftlarn Nr. 3.

<sup>62)</sup> Freising Nr. 14 a, von Arbeo „iussus de duce inclito“ 759 geschrieben und wohl auch verfaßt; Schäftlarn Nr. 10 (= Freising Nr. 106) aus dem Jahre 782.

<sup>63)</sup> Oben 8 mit Anm. 46; für Schäftlarn vgl. die Vorbemerkung zur Urkunde Nr. 3 des Klosters.

<sup>64)</sup> In Schäftlarn ist es der Diakon Snelhart, in Passau ein gewisser Petto, ebenfalls Diakon, der in Passau nicht mehr auftritt, aber sein Diktat wurde hier als Formular adaptiert (anno ducatus eius nominato, indictione illa Pass. Nr. 7). Ein Petto wurde nach 779 Abt von Schäftlarn, vgl. die Vorbemerkungen zu den Schäftlarnern Traditionen 5, 9, 12, 18, 20.

<sup>65)</sup> Zatschek a. a. O. 236 f.

<sup>66)</sup> John a. a. O. 49 f., Kanoldt 32 ff., 44 f.

<sup>67)</sup> Wattenbach-Levison-Löwe a. a. O. 198, dort Anm. 94 die einschlägige Literatur; dazu noch Bernhard Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken der Karolingerzeit 1<sup>2</sup> (1960) 60, 64, 83 ff.

fränkische Formen in eine Urkunde einzufügen, die er im Auftrag Tassilos schrieb.

Es ist schade, daß nur in drei der Urkunden des Herzogs selbst ihre Schreiber genannt werden. Es sind dies Anno (Fr. 34), Snelhart (Pass., vgl. Kr.) und Willaperh(t) (Kr.). Kann man hier überhaupt die Frage stellen, ob es sich um „Kanzleibeamte“ oder um „Empfängerschreiber“ handelt? Wir bewegen uns an der Untergrenze dessen, was mit solchen Fragestellungen erfaßbar ist. Für Anno fehlen weitere Angaben, falls es sich nicht gar um einen Schreibfehler aus „Atto“ handeln sollte<sup>68</sup>). Snelhart läßt sich noch am ehesten als Angehöriger der „Kanzlei“ bezeichnen, allerdings nur für zwei Jahre (776/777)<sup>69</sup>) und auf Grund von nicht mehr als drei Urkunden, die gewiß dem „Kanzleibrauch“ recht nahe stehen. Es handelt sich um Beurkundung einer Schenkung von Adelligen an das Kloster Schäftlarn<sup>70</sup>) im Auftrag Tassilos, und um die beiden Cartae des Herzogs für Passau und Kremsmünster. Letztere hat wieder eine Besonderheit aufzuweisen, die Schreiberzeile lautet nämlich: „Scripsi autem ego Willaperh (Willaperht) indignus tamen diaconus hanc cartam tradicionis iussus a summo principe Tassilone ex ore Snelhardi diaconi.“

Das deutet weniger auf die herzogliche „Kanzlei“ als auf Freising, wo immer wieder die Formel „iussus ex ore Heredis episcopi“ zu finden ist. Sicherlich ist damit vor allem der Befehl zur Niederschrift gemeint, kaum das Diktat, wenn man auch Einwirkungen Arbeos auf den Wortlaut der Freisinger Urkunden festgestellt hat<sup>71</sup>). Im Kloster Schlehdorf hat man die Freisinger Sitte übernommen, aber kompliziert durch Verteilung auf zwei verschiedene Instanzen<sup>72</sup>), deren erste (iussione) der Bischof bleibt, während das „ex ore“ vom Abt oder einem (Diakon?) Emicho ausgeht. Es wird sich wohl um den Überbringer des Befehls der Niederschrift handeln und es bleibt fraglich, wenn für Kremsmünster Pösinger<sup>73</sup>) übersetzt, es habe „der Diakon Willaperht im Auftrag des Herzogs Tassilo die Urkunde nach dem Diktat des Diakons Snelhart geschrieben“. Von Willaperht und dem Verhältnis der Urkunde für Kremsmünster zu den Erzeugnissen für Schlehdorf wird noch zu reden sein<sup>74</sup>). Da das Datum des Kremsmünsterer

<sup>68</sup>) Bei dem Namen des Empfängers der Schenkung, der Atto hieß, war der Abschreiber jedenfalls versucht, „Anno“ zu schreiben; Bitterauf, Traditionen d. Hochstifts Freising 1, 62 Anm. 3. Der gleiche Abt Atto von Scharnitz (später Schlehdorf) schrieb für den Grafen Machelm die Carta Mondsee Nr. 1.

<sup>69</sup>) Notker Würmseer, Der Sedenzbeginn des Bischofs Waltrih von Passau, Studien u. Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 70 (1959) 238.

<sup>70</sup>) Schäftlarn Nr. 3, oben 12.

<sup>71</sup>) Georg Baesecke, Der deutsche Abrogans und die Herkunft des deutschen Schrifttums (1930) 124; zu „ex ore“ vgl. jedoch Kanoldt a. a. O. 158: „Arbeo gab also vielleicht nur die Form an sowie einige Stichworte.“ Zweifeln hat sich Bresslau, Handbuch d. UL. II 1 (2<sup>—3</sup> 1915, 1958) 135 Anm. 1 geäußert.

<sup>72</sup>) Vgl. die Beispiele Pösingers a. a. O. 27 Anm. 2, von denen die ersten beiden Schlehdorf betreffen, während das dritte durch den (Diakon?) Emicho mit dem zweiten verbunden ist; beide gehören bereits dem 9. Jh. an.

<sup>73</sup>) Pösinger a. a. O. 26 f.

<sup>74</sup>) Unten 27 f.

„Stiftbriefes“ und sein Diktat sich recht gut mit der sonstigen — freilich höchst bescheidenen — Tätigkeit Snelharts vereinen lassen, kann man an die Möglichkeit denken, daß dieser zusammen mit dem Auftrag zur Abfassung dem Willaperht ein Formular übergab, nach dem sich dieser dann gerichtet hat. Eine zweite Möglichkeit wäre es, nachträgliche Kompilation zweier Schreiberzeilen anzunehmen, für ein Stück, dessen heutige Gestalt auch sonst nicht mehr in allem dem Urtext entspricht<sup>75)</sup>.

Offen muß auch die Frage nach dem Verhältnis von Tassilos Urkundenschreibern zu seiner Kapelle bleiben. Auch dieses Wort ist vielleicht für den Bereich des bairischen Herzogshofes zu hoch gegriffen, denn sowohl für Odilo als auch für seinen Nachfolger ist jeweils ein einziger Kapellan bezeugt: Virgil widmete ein Kapitel seiner Denkschrift über die Maximilianszelle einem Streit, den er mit dem Priester Ursus hatte, der Kapellan Odilos war und den Herzog in die Gefangenschaft begleitete<sup>76)</sup>. Eine Freisinger Urkunde der Jahre 769—777 ist von „Fater presbiter capellanus domni Tassiloni ducis Baiouuariorum“ geschrieben<sup>77)</sup>, der hier eine in salfränkischen Formularsammlungen auftretende Arenga gebraucht<sup>78)</sup>, ohne daß diese aus einer von ihnen übernommen sein müßte<sup>79)</sup>. Als „herzoglichen Notar“<sup>80)</sup> kann man Fater deshalb jedoch gewiß nicht bezeichnen, und darum braucht uns auch die Frage nicht zu beschäftigen, ob er mit dem ersten Abt von Kremsmünster identisch ist<sup>81)</sup>.

Als Rest der Aussagen über Tassilos „Kanzlei“ bleibt die Tatsache, daß man hier einigermaßen feste Formen der Beurkundung kannte, die vor allem mit dem Namen des Diakons Snelhart verknüpft sind, während andere — Leidrat und Anno — mit ihnen freier umgingen. Wenigstens bei Leidrat handelt es sich immerhin um eine bedeutende Persönlichkeit, während Snelhart für uns sehr im Schatten bleibt. Er war wohl auch zu jung, um von Tassilo eine Belohnung für seine Tätigkeit zu empfangen; der Frankenkönig hatte keinen Grund, das nachzuholen. Als es im Jahre 804 darum ging, zu bezeugen, der Herzog und seine Gemahlin Liutpirg hätten dem Bistum Freising Kirchen entzogen „propter invidiam quam habebant super Arbonem episcopum, dicentes eum fideliozem esse domino Karolo regi et Francis quam illis“<sup>82)</sup>, da erscheint unter den darüber vereidigten „senes et veraces homines“ auch ein Snelhart, ohne jeden näheren Zusatz. War es Tassilos Urkundenschreiber, den man dafür wieder zu Worte kommen ließ?

<sup>75)</sup> Unten 28.

<sup>76)</sup> Breves notitiae, Salzburger UB. 2, Anh. 8.

<sup>77)</sup> Freising Nr. 37.

<sup>78)</sup> Bitterauf, Traditionen Einl. XXXXIII, Zatschek a. a. O. 237, John a. a. O. 86f.

<sup>79)</sup> John a. a. O. 87.

<sup>80)</sup> Bitterauf a. a. O. XXXIX.

<sup>81)</sup> Bejahend zuletzt Willibrord Neumüller in: W. Neumüller und Kurt Holter, Der Codex Millenarius (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 6, 1959) 59 f.

<sup>82)</sup> Freising Nr. 193 b; Literatur bei Heinz Löwe, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten (Forschungen zur Kirchen- u. Geistesgeschichte 13, 1937) 41 Anm. 114.

Die politische Haltung Arbeos, die zu den erwähnten Gegenmaßnahmen Tassilos führte, geht nicht zuletzt aus Urkunden hervor; die er schon vor seiner Bischofszeit schrieb<sup>83</sup>). In der Hälfte dieser Stücke tritt in der Datierung neben dem Baiernherzog Pippin auf, der 755 sogar „rex noster“ genannt wird. Das war selbst in Freising unüblich und gewiß mehr als ein bloßer stilistischer Schnörkel; jüngst hat die Debatte um die Vorrechte des Kaisers in Rom<sup>84</sup>) neuerlich gezeigt, welche staatsrechtliche Bedeutung solchen heute unwichtig dünkenden Fragen der Datierung zuzumessen ist. Es wird für den Zweck unserer Untersuchung nicht ohne Wert sein, ihnen etwas weiter nachzugehen. Wenn dabei von einem „herzoglichen Formular“ gesprochen wird, so bedeutet dies eine notwendige Abbréviation, die mit allem Vorbehalt eingeführt werden soll.

An diesem Formular bilden — neben der Pertinenzformel — die charakteristische Invokation zusammen mit dem Herzogstitel und der anschließenden Datierung nach Regierungsjahren sowie der Indiktion die augenfälligsten Merkmale. Von der Menge der bairischen Cartae agilolfingischer Zeit unterscheiden sich damit die Herzogsurkunden für Mondsee, Passau und Schäftlarn ebenso wie eine Anzahl von Cartae anderer Aussteller, die dem herzoglichen Brauch nachgebildet sein dürften: Von einer Passauer Urkunde, die als Formular adaptiert wurde, haben wir bereits gesprochen<sup>85</sup>), und auch von dem durch Snelhart für Kloster Schäftlarn verfertigten Stück (Nr. 3). Dabei wird Tassilos Titel „Ego Tassilo . . .“ durch „Temporibus gloriosissimi ducis Tassiloni(s)“ ersetzt, es folgen Regierungsjahre und Indiktion. In Passau wurde das Formular bis an den Beginn des folgenden Jahrhunderts weiter verwendet<sup>86</sup>), wobei König Karl an Tassilos Stelle tritt, während man es in Schäftlarn besonders nach Tassilos Sturz damit nicht mehr genau nahm<sup>87</sup>). Auf die Mondseer Herzogsurkunde folgt dort der Gebrauch des Formulars in sechs Stücken anderer Aussteller<sup>88</sup>), schon seit 772 in freierer Art. Einen etwas weniger günstigen Boden für das herzogliche Formular bildeten dagegen die Bistümer Regensburg und Freising: Für Invokation und Arenga mochte man sich von diesem gelegentlich beeinflussen lassen<sup>89</sup>), der Datierung „temporibus . . .“ ging man

<sup>83</sup>) Das hat aus den Datierungen mit Recht Löwe a. a. O. 21 festgestellt. Zustimmung B a e s e c k e, Bischof Arbeo von Freising, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, hrsg. v. Th. Frings 68 (1945/46) 80 f., wo auch auf die sofortige „Annahme des frankenhörigen Baierngesetzes gleich in jener ersten Freisinger Urkunde von 743“ (Freising Nr. 1) verwiesen wird.

<sup>84</sup>) Percy Ernst S c h r a m m, Die Anerkennung Karls des Großen als Kaiser, Historische Zeitschrift 172 (1951) 452 ff.; Josef D e é r, Die Vorrechte des Kaisers in Rom (772—800), Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 15 (1957) 5 ff.

<sup>85</sup>) Passau Nr. 7, oben 12 Anm. 64.

<sup>86</sup>) Zatschek a. a. O. 233 mit Anm. 193; in Heuwiesers Ausgabe Nr. 12, 14, 23, 26, 27, 29, 49 (800), vgl. 44 a.

<sup>87</sup>) Schäftlarn Nr. 4, 6, 11 a (etwa 785); ungenau Nr. 5, 7, 14—16 (801—813).

<sup>88</sup>) Zatschek a. a. O. 225, oben 8 Anm. 41. Fünf dieser Cartae erwähnen den Konsens Tassilos.

<sup>89</sup>) Regensburg 5 (778), Freising 18 (762—764), 93 (778—783). Umformungen

— mit einer einzigen Ausnahme<sup>90)</sup> — aus dem Wege. Nicht, daß man die Datierung am Beginn der Stücke, die im fränkischen Gebrauch recht selten ist, ganz gemieden hätte; aber man scheint in Freising doch der Meinung gewesen zu sein, daß Tassilo keineswegs als ein „Epoche machender“ Herrscher anzusehen sei, so wie Justinian von seinen Tabellionen verlangt hatte, daß sie die großen Herrscher des Reiches allen anderen Datierungen voraussetzten<sup>91)</sup>. Der wirkliche und eigentliche Regent war und blieb doch Gott, das hatte man einst schon in den Märtyrerakten betont<sup>92)</sup>, und der Gedanke war in der Kirche festgehalten worden. Seit Pippins Tod und der neuen Politik Bertradas gegenüber Tassilo und den Langobarden hat man in Freising oft eine neue Form der Urkundeneingänge gebraucht: „Regnante in perpetuo domino nostro Iesu Christo“ (Fr. 30, 769 Januar 20), seit 770 mit Zusatz von Tassilos Herrscherjahren (Fr. 38, 43, 45, 47 und viele spätere Stücke). Daß Arbeo, der in vielen Fällen die Beurkundung befahl, an der Neueinführung nicht unbeteiligt war, ist anzunehmen<sup>93)</sup>. Noch 765 hatte eine seiner Urkunden (Fr. 23) bei der Datierung auf Tassilo vergessen; dem Regierungsjahr Pippins folgt hier das Inkarnationsjahr, eine sehr unübliche Sache, die schon auf die neue Entwicklung vorausdeutet.

Über die Geschichte der zitierten Form sind wir durch Leo Santifaller unterrichtet, der sie zu Unrecht als Invokation ansieht<sup>94)</sup>. Zum ersten Male wurde eine ähnliche Einleitung der Anfangsdatierung in den Akten einer nordwestspanischen Synode gebraucht<sup>95)</sup>, auf sie folgt ein von Gregor d. Gr. erlassenes Synodaldekret<sup>96)</sup>, das man in Freising zu Tassilos Zeiten gekannt haben mag. Eine Einleitung zu Testamenten, die Markulf gibt<sup>97)</sup>,

der Invokation bei Kanoldt 27 Anm. 18 a. Kanoldt a. a. O. 132 kommt zu keinem Schluß über die Rolle Freisings für die Entstehung des Formulars, weist aber darauf hin, daß es hier zuerst auftritt und sich bis 817 hält.

<sup>90)</sup> Freising 55 (773), von John a. a. O. 51 Anm. 31 nicht angeführt. Kanoldt a. a. O. 29.

<sup>91)</sup> Nov. 47, praef.

<sup>92)</sup> „Regnante domino deo“, vgl. die Rezension von R. L. Poole, *Imperial influences on the form of papal documents* (Proc. Brit. Academy 1917/18) im Neuen Archiv 45 (1924) 427.

<sup>93)</sup> Von 23 Freisinger Urkunden mit der Regnante-Formel nennen 17 einen Schreiber, von diesen sind 12 auf Veranlassung Arbeos und 2 auf Befehl Attos von Scharnitz-Schlehdorf geschrieben. Vgl. Kanoldt a. a. O. 30 mit der Bemerkung: „Es ist sehr merkwürdig, daß die Formel nur zeitweise so in Mode war. Nach Arbeos Pontifikat findet sie sich nur vereinzelt . . . Einen Grund dafür vermag ich nicht anzugeben. Auch ihre Herkunft ist nicht ganz deutlich.“

<sup>94)</sup> Über die Verbal-Invokation in den älteren Papsturkunden. *Römische historische Mitteilungen* 3 (1958—60) 80 f.

<sup>95)</sup> Braga (572): „Regnante domini nostro Iesu Christo, currente aera 610, anno secundo regis Mironis, die kal. iun.“ Joannes Dom. Mansi, *Sacrorum conciliorum . . . collectio* 9 (1901 = 1960) 836.

<sup>96)</sup> Reg. Gregorii I. V, 57 a (Rom 595), MG. Epistolae 1, 362: „Regnante in perpetuum domino nostro Iesu Christo, temporibus piissimi ac serenissimi domni Mauricii Tiberii et Theodosii Augustorum, eiusdem domni imperii Mauricii anno . . . indictione . . . die . . .“

<sup>97)</sup> II 17, MG. Formulae 86: „Regnante in perpetuo (so auch Fr.) domino nostro Iesu Christo, qualibet anno illo regnante rege illo, sub diae illo.“ Kanoldt a. a. O. 31.

verzichtet auf das „temporibus . . .“ und bringt die Herrscherjahre, so wie dies auch in Freising Brauch wurde. Dasselbe ist in einer Notitia über die Synode von Neuching (772) der Fall<sup>98</sup>), deren Herkunft nicht mehr eindeutig bestimmbar ist. Dem häufigen Gebrauch in Freising entspricht nichts Derartiges in anderen kirchlichen Zentren des Baiernlandes<sup>99</sup>). Einmal tritt der Beginn mit „Regnante . . .“ in Regensburg auf<sup>100</sup>), doch wird die eigentliche Datierung des Stückes erst am Schluß gegeben. Die Freisinger Form blieb ein Lokalbrauch, der, wenn nicht alles täuscht, seine politischen Gründe hatte und geeignet war, die Ausdehnung des herzoglichen Formulars in diesem Bistum zu unterbinden, das in dem anderen bairischen Bistum Passau so sehr gepflegt wurde. Dieses Bistum war Tassilo durch die Übergabe der Gebeine des heiligen Valentin (763/764) verpflichtet, der neben St. Stephan sein zweiter Patron wurde. Arbeo von Freising schrieb, Valentin habe beim Grabe des heiligen Corbinian in Obermais (bei Meran) bestattet sein wollen, und reklamierte die Auslieferung der Gebeine dieses Heiligen an sein Bistum, nach dem Muster von Valentins Translation<sup>101</sup>). Läßt sich jenseits des politischen Bereiches aus solchen Nachrichten eine gewisse Rivalität zwischen beiden Bistümern vermuten, so wissen wir leider zu wenig von der Haltung der Passauer Bischöfe, um sie mit derjenigen der Freisinger zu vergleichen<sup>102</sup>).

Wenn das sogenannte herzogliche Formular und der Freisinger „Regnante“-Typ die Datierung an den Beginn der Urkunden setzen, so war das etwas, das sich sehr deutlich von der großen Menge der bairischen Cartae unterschied und diesseits der Alpen nur in den rätoromanischen Urkunden eine Parallele hatte. Justinians Verordnung konnte selbst in Italien nicht überall durchdringen; sie bezog sich außerdem nicht auf die Erlässe der Kaiser selbst und wurde von den Königen der Langobarden

<sup>98</sup>) MG. Concilia II/1, 104.

<sup>99</sup>) Etwas anderes ist die „geistliche Datierung“ am Schluß von Herzogsurkunden „regnante domino nostro Iesu Christo in secula seculorum (amen)“: Mo., Kr., vgl. Pass., die in Passau dem Formular entsprechend weiter verwendet wird und gelegentlich einmal in Freising auftaucht (Fr. 36), als Zusatz zur Schreiberzeile. Abgesehen von dem veränderten Wortlaut, handelt es sich um eine am Ende vieler liturgischer Orationen stehende Formel: „Per dominum nostrum Jesum Christum, qui tecum vivit et regnat . . . per omnia saecula saeculorum, amen.“

<sup>100</sup>) Regensburg Nr. 4 (776). Über die Urkunde Tassilos für Kromsmünster siehe unten 21.

<sup>101</sup>) Heuwieser, Geschichte des Bistums Passau 1, 121 ff., vgl. 123: „War Herzog Tassilo der Abkömmling gerade des Passauer Zweiges der Herzogsfamilie, dann war auch dessen persönliches Interesse an der Überführung der Reliquien nach Passau gegeben . . .“

<sup>102</sup>) Einziges Zeugnis einer profränkischen Haltung wäre die Reise des Bischofs Waltrich nach Lorsch, wenn es sich nicht doch um den gleichnamigen Freisinger Chorbischof handelt; Heuwieser a. a. O. 126 mit Anm. 28. Über diesen und das Dionysiuspatrozinium seiner Stiftung Schäftlarn vgl. Löwe a. a. O. 24 f. Waltrich von Passau hatte einen Vorgänger Wisurich, der noch im 30. Jahr Tassilos in der Herzogsurkunde für das Bistum genannt wird (Passau Nr. 6), die also mit 777 zu datieren ist. Vgl. Würmseer (oben 13 Anm. 69) 236 ff.

ebenso wie der Franken nicht befolgt. Im langobardischen Oberitalien und der Toskana pflegte man in Privaturkunden dagegen die Regierung des Königs und seine Jahre gleich nach der Anrufung Gottes am Beginn der Cartae zu verzeichnen. In den erhaltenen Stücken tritt zuerst in den Jahren 713/714 die Invokation auf, die wir aus dem agilolfingischen Formular kennen: „In nomine domini dei et salvatori(s) nostri Iesu Christi“<sup>103</sup>); wenig später dieselbe ohne „et“, was nun völlig dem Wortlaut des Formulars entspricht. Bis zum Auftreten dieser Invokation in Tassilos Urkunden findet sie sich, zusammen mit der vorangestellten Datierung nach Herrscherjahren, 18mal unter mehr als 200 langobardischen Privaturkunden, davon neunmal in den dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts, während es später nur ein oder zwei Stücke in jedem Jahrzehnt sind, die uns vorliegen. Zwölf Stücke stammen aus Stadt und Territorium von Lucca<sup>104</sup>), vier aus dem Archiv von Siena<sup>105</sup>), je eines aus Pisa und Pistoia<sup>106</sup>). Man kann also von einem vorwiegend lokalen Brauch der Notare sprechen und vermuten, daß das sogenannte herzogliche Formular aus der Gegend von Lucca (oder Siena) nach Baiern gebracht worden sei, am ehesten in den dreißiger Jahren, die auch für die Organisation der bairischen Kirche so bedeutsam waren. Im Jahre 737 zeigt eine dieser Urkunden, deren Aussteller Bischof Walprand von Lucca ist, einige Anklänge an das herzogliche Formular sowohl in der Arenga<sup>107</sup>) als auch in der Einführung eines Heiligen in die Poenformel<sup>108</sup>). Gewiß hat die Urkunde nicht selbst auf das herzogliche Formular eingewirkt, aber sie zeigt doch den Umkreis, aus dem solche Einwirkungen hervorgehen konnten; um so mehr, als die geistliche Poen in den langobardischen Privaturkunden recht selten ist und in dieser Form nicht mehr vorkommt. Erst im Jahre 756 heißt es in der Schenkung einer Frau Walderada an S. Zeno di Campione: „Et qui hunc meum factum dirumpere quesiere, nobiscum aveat iudicium ante tribunal dei et salvatori mundi et beati sancti Tzenoni.“<sup>109</sup>) Hier ist der Gedanke an das Gericht vor dem Heiligen schon konkret gefaßt, so wie in der — zeitlich früheren — Odilo-Urkunde für Mondsee<sup>110</sup>).

Das herzogliche Formular der Zeit Tassilos bildet den Schlußpunkt einer Entwicklung, die schon einige Zeit früher begonnen haben dürfte

<sup>103</sup>) Luigi Schiaparelli, Codice dipl. longobardo I (1929) 44 Nr. 16. Vgl. Santifaller a. a. O. 83, Kanoldt a. a. O. 27 und dazu oben 7.

<sup>104</sup>) Schiaparelli I Nr. 16, 26, 27, 31, 51, 56, 58, 61, 65, 67; Bd. 2 Nr. 131, 186.

<sup>105</sup>) Nr. 55, 66, 71, 92.

<sup>106</sup>) Nr. 93, 203.

<sup>107</sup>) Schiaparelli Nr. 61: „... cunsideravi dei timure et remedium animo me(e) seo et ... ut in foturum animam meam remedium cunsequator, tractavi quomodo (vgl. tractante enim me ... qualiter Mo.) me ante tribunal iudicii quasvis in modicum salvare possim, e(t) cogitavi in memedipsum (vgl. Kr. pro memetipso ...) ...“

<sup>108</sup>) „Et quis quando ... retrahere presumseret, in dei omnipotens incurra(t) iudicium, et ab ipso beato sancto Martino (cum beatissimo sancto Stephano Pass.) vel ab omnibus vertutibus sanctorum reatus recedat ...“ <sup>109</sup>) Schiaparelli Nr. 123.

<sup>110</sup>) Mondsee Nr. 39: „ante deum cum sancto Michahela racionem reddere habent in diem iudicii.“ Für den Prozeß vor dem Heiligen finden sich keine fränkischen Parallelen. Vgl. auch oben 10 mit Anm. 50.

und die ihre Anregungen nicht aus Königs- oder Herzogsurkunden anderer Länder, sondern aus der Privaturkunde empfang<sup>111)</sup>. Neben Baiern ist es vor allem das langobardische Oberitalien, aus dem diese Anregungen auf einem direkten oder indirekten Wege gekommen sind. Ein Einfluß des Romanentums im bairischen Herrschaftsbereich auf das herzogliche Urkundenwesen läßt sich nicht feststellen, auch nicht aus den Namen der Männer, die mit den Urkunden zu tun hatten. Doch müssen wir uns immer bewußt bleiben, wie sehr die Zufälle der Überlieferung unser Bild von diesen Dingen beeinflussen mögen.

## II.

Es bleibt noch einiges über die Urkunde Tassilos für Kremsmünster zu sagen, auf deren Seltsamkeiten bereits kurz hingewiesen wurde. Seit der ausführlichen und in ihrer Gewissenhaftigkeit durchaus lobenswerten Arbeit Pösingers<sup>1)</sup> sind Zweifel verstummt, die man früher über ihre Echtheit geäußert hatte<sup>2)</sup>. Es spricht für die absolute Redlichkeit des gelehrten Klosterarchivars, daß er bei allem begreiflichen Bemühen um die Rechtfertigung des „Stiftbriefes“ sich doch genötigt glaubte, zwei Sätze als Interpolationen zu bezeichnen<sup>3)</sup> — sie enthalten drei Bestimmungen, über Salzgewinnung in einer „salina maior“, über Weiderechte des Klostersvihs „im Forst“ und über Zuweisung eines Slawen „ad Crunzwitim“. Die Glaubwürdigkeit dieser letzten Verfügung hat jedoch später Karl Helleiner verteidigt<sup>4)</sup>. Immerhin, „die drei Bestimmungen sind ganz verschiedener Art, stehen in keinem inneren Zusammenhang, sondern sind rein äußerlich aneinandergereiht. . . . Diese wirre Aufeinanderfolge der Schenkungen fällt um so mehr auf, als . . . die Traditionen des Stiftbriefes nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet sind“<sup>5)</sup>. Während in ihren Grundzügen alle sonstigen Teile der Urkunde durch das Diplom Karls des Großen von 791 gedeckt sind (DK. 169), findet sich nichts Derartiges für den Rechtsinhalt der genannten Sätze; über die Weiderechte gab es im späteren 10. Jahrhundert Streit mit dem Grafen Arnold („von Wels-Lambach“), der zur Fälschung eines anderen Karlsdiploms durch Pilgrim von Passau (DK. 247) und zu einer Verzichtsurkunde des Grafen führte<sup>6)</sup>.

Es sind also nur mehr geringe Verdachtsmomente, die gegen die Urkunde Tassilos vorliegen, seit Pösinger die „Kanzleimäßigkeit“ von Teilen ihres Diktats und die Richtigkeit ihres hauptsächlichsten Rechtsinhaltes erwiesen hat. Ungern unternimmt man die Arbeit, ein so ehrwürdiges

<sup>111)</sup> Der Titel „vir inluster“ ist sicherlich nicht nur im Rahmen des Urkundenwesens zu sehen und scheidet darum aus der Betrachtung aus.

<sup>1)</sup> Oben 1 Anm. 2.      <sup>2)</sup> Zitate bei Pösinger a. a. O. 7.      <sup>3)</sup> A. a. O. 69 ff.

<sup>4)</sup> Die Gründungsurkunde für Kremsmünster und der Grunzwiti-Gau, MÖIG Erg.-Bd. 11 (1929) 121 ff. Ablehnend äußerte sich dazu Ignaz Zibormayr, Noricum, Baiern und Österreich (<sup>1956</sup>) 253, voll zustimmend dagegen Karl Lechner, Der „pagus Grunzwiti“ und seine Besitzverhältnisse, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 34 (1958—60) 304 f. Vgl. unten 30 Anm. 44.

<sup>5)</sup> Pösinger a. a. O. 70.

<sup>6)</sup> A. a. O. 71 f.

Dokument der bairisch-österreichischen Geschichte aufs neue über seine Echtheit zu befragen, auch in jenen Teilen, für die Pösinger keine Parallelen auffinden konnte. Aber die Diplomatie kennt nun einmal kein Erbarmen, und vielleicht ist es das beste, wenn Dinge, die doch einmal zur Sprache kommen müssen, von einem Angehörigen des Landes ausgesprochen werden.

Auch dann, wenn der ganze Text der Urkunde auf Tassilos Zeit zurückgehen sollte, wäre es ungenau, von einem „Stiftbrief“ oder einer „Gründungsurkunde“ zu sprechen. Im Vordergrund steht die Dotation des Klosters, die im Präsens angeführt wird und durch die charakteristischen Worte der Schenkungsurkunden „tradimus atque confirmamus“ eingeleitet wird. Vorher wurde die Stiftung des Klosters im Perfekt erzählt; beiden Teilen geht der Titel des Herzogs und die Angabe des 30. Regierungsjahres — also dasselbe Datum — voraus. Der erstere Teil ist eine „Gründungsnarratio“, wie man sie in Bayern im hohen Mittelalter am Beginn von Traditionsbüchern, in erzählenden Quellen, Kopialbüchern und in Urkunden seit dem Ende des 10. Jahrhunderts findet<sup>7)</sup>. In agilolfingischer Zeit hat man, wenn wir von dem Fall Kremsmünster absehen wollen, nirgends Cartae dazu verwendet, ausführlich solche Gründungen zu schildern; es mag kein Zufall sein, daß von den etwa 14 agilolfingischen Klöstern keine einzige „Gründungsurkunde“ erhalten ist. Wohl wurden in nichtherzoglichen Cartae einzelne Sätze oder Wendungen über die Stiftung der Kirche, die dotiert oder beschenkt werden sollte, aufgenommen<sup>8)</sup>, überall handelt es sich jedoch um den Typus der Schenkungsurkunde. Das mag damit zusammenhängen, daß nur für Schenkungen an Kirchen das Baiernrecht die Ausstellung einer Urkunde zur Pflicht machte<sup>9)</sup>. Das Interesse daran, eine Bestätigung über die Tatsache der Gründung zu erhalten, mochte erst dann erwachen, wenn diese Tatsache vergessen oder angefochten werden konnte — das war aber für die Klöster Odilos und Tassilos unter deren Regierungszeit kaum der Fall. Hätte es für deren Stiftungen wirkliche „Gründungsurkunden“ gegeben, wären diese kostbaren Dokumenté wohl mit größerer Ehrfurcht behandelt worden, als die Dotationsurkunden und Schenkungen, die man aus wirtschaftlichen Gründen notierte, aber nur selten voll abschrieb. Auch dann, wenn Tassilos Rechtsverfügungen unter Karl dem Großen ihre Geltung verloren hatten, blieb wichtig, was Herkunft und geistliches Leben der Kommunität betraf. So hat man z. B. im einstigen burgundischen Königskloster St. Maurice d'Agaune gerade in karolingischer Zeit eine Urkunde über die Gründung durch König Sigismund angefertigt, die das geistliche Leben regeln sollte<sup>10)</sup>.

<sup>7)</sup> Otto Meyer, Die Klostergründung in Bayern, Savigny-Zeitschrift f. Rechtsgeschichte 51 (Kanonist. Abt. 20, 1931) 123 ff.

<sup>8)</sup> Ausführlicher wurde man nur in Schäftlarn, wo der Geistliche Waltrich der Stifter war; doch handelt es sich um ein mehrfach überarbeitetes Stück. Alois Weithanner, Die Traditionen des Klosters Schäftlarn (1953) 1 ff. Vorbemerkung zu Nr. 1. <sup>9)</sup> Lex Baiuvariorum I, 1.

<sup>10)</sup> Jean-Marie Theurillat, L'acte de fondation de l'abbaye de Saint-Maurice-d'Agaune. Bibliothèque de l'École des Chartes 110 (1952) 57 ff.

Die außerordentliche Breite gerade des ersten Teils der Urkunde für Kremsmünster, der in erbauliche und erzählende Stücke zerfällt, wurde von Pösinger damit gerechtfertigt, „daß man der Stiftung eine ungewöhnliche Bedeutung, einen besonderen Wert beilegte“<sup>11)</sup>. Niemand wird die ideelle Bedeutung Kremsmünsters als Missions- und Kolonisationsmittelpunkt unterschätzen; derartiges war aber auch anderswo gegeben. Die materielle Stellung ergibt sich weniger deutlich aus der Größe des Dotationsgutes, das doch eher einen Wechsel auf die Zukunft als gegenwärtigen Reichtum bedeutete, als aus dem Verzeichnis karolingischer Reichsklöster von 817<sup>12)</sup>: Hier rangieren Mondsee und Tegernsee in der wirtschaftlich stärksten Kategorie, dagegen Kremsmünster und Mattsee hinter Niederaltaich in der Mittelgruppe.

Den Beginn macht das freisingische „*Regnante in perpetuum domino nostro Jesu Christo*“. Man könnte daran denken, daß es eben ein Freisinger Kleriker war, der das Diktat der Urkunde lieferte und am Beginn den Gebrauch des herzoglichen Formulars verließ, oder ein Mönch aus Schlehendorf, dem freisingischen Eigenkloster<sup>13)</sup>. Aber er hätte im folgenden auch den durch Ardeo eingeführten Gebrauch völlig aufgegeben, indem er aus der Anfangsdatierung eine Arenga machte, von einer Gelehrtheit und Ausführlichkeit, die im gesamten bairischen Urkundenwesen der agilolfingischen Zeit einzigartig ist. Auch bei den Arengen pflegte man sich in traditionellen Bahnen zu halten; hier sind sie verlassen zugunsten einer „*Predigtarenga*“, die auf einer Homilie Gregors des Großen aufgebaut ist<sup>14)</sup>. Gregor gebrauchte darin die Figur der Klimax (*Gradatio*), die auch in dem zweiten, anscheinend selbständig stilisierten Teil festgehalten wird. In dem überlangen, aus 14 Kola bestehenden Gefüge von Nebensätzen ohne Hauptsatz wird ein Aufriß der Heilsgeschichte des Neuen Testaments gegeben, der in den Gedanken vom Jüngsten Gericht einmündet. Was wieder an Diktate zeitgenössischer Arengen erinnert<sup>15)</sup>, ist der den Gedanken aus dem allgemeinen Bereich zur besonderen Nutzenanwendung hinüberführende, mit „*Quam ob rem*“ eingeleitete nächste Satz. Er umschließt den Titel des Herzogs und bringt — spät genug — die Regierungsjahre.

Nach zweimaliger geistlicher Begründung der kommenden Verfügungen wäre es für eine agilolfingische Urkunde an der Zeit, zur Sache zu kommen. Aber wieder folgen freie Variationen, nunmehr auch über das zweite Arengenthema:

Nam bone memorie antecessores mei  
in quantum potuerunt  
res suas deo devoverunt,  
ecclesias dei construxerunt

<sup>11)</sup> Pösinger a. a. O. 22.

<sup>12)</sup> MG. Capitularia I, 350 f.

<sup>13)</sup> Vgl. oben 13 und 16 f.

<sup>14)</sup> Hom. in Evangelia II, 29, Migne Patrologia latina 76, 1219 B. Pösinger a. a. O. 42.

<sup>15)</sup> Vgl. die Arenga der Urkunde Tassilos für Mondsee usw., oben 8, und für den Schlußteil Passau Nr. 7 (*aliquid deo conferre*).

easque suis opibus ditaverunt,  
 monasteria quoque studuerunt construere  
 et non modicas ad easdem pecunias tradere.

Auch in bairischen Cartae der Zeit Tassilos hat es Reime gegeben; so viele Kola hintereinander mit mehrsilbigen Reimen wird man in ihnen jedoch kaum finden. Es waren die folgenden Jahrhunderte, in denen sich das Reimgeklingel auch in Urkunden einer steigenden Beliebtheit erfreute. Was der Verfasser anstrebte, war der Stil der liturgischen „*historia*“, die rezitativisch sangbar sein sollte. Jene sachliche Kürze, die den bairischen Cartae, mehr als manchen langobardischen, eigen war, ist darüber verlorengegangen. Anregungen für das Diktat im einzelnen könnte der Hinweis auf die „*antecessores*“ in der fränkischen Herrscherurkunde geboten haben und vielleicht auch eine Wendung ähnlich der in einer Passauer Notitia auftretenden Phrase „*triberunt pro remedium animarum eorum tantum quantum potuerunt*“<sup>16)</sup>. Es handelt sich um eine typische „*dedicatio*“, eine Kirchweihenotiz, wie man sie im Gotteshaus manchmal affichierte<sup>17)</sup>. Die Phrase kehrt später wieder in den Worten „*et in dedicatione tradidi quod potui*“; sie paßt vielleicht eher für fromme Kleinadelige als für einen Herzog, der mit einer Klosterstiftung wohl kaum alle seine Möglichkeiten erschöpfte.

Die folgende Überleitung „*Qua de re statui . . . in animo meo . . . (monasterium edificare)*“ verweist zurück auf die frühere, die an Titel und Regierungsjahre des Herrschers anschloß:

Passau Nr. 7: *Ob hoc igitur statui in animo meo de propria hereditate mea aliquid deo conferre.*

Kremsmünster: . . . *mente tractavi ut de hoc quod mihi dominus dignatus est concedere, pro memetipso aliquid deo conferre(m) . . . Qua de re statui quoque et ego in animo meo . . .*

Wahrscheinlich handelt es sich um eine Kontamination aus zwei miteinander verwandten Phrasen, deren eine im Umkreis des herzoglichen Formulars zu finden ist — Passau Nr. 7 entstand „*iussus a summo principe Tassilone*“ —, während die andere schon früher in Schenkungsurkunden auftritt:

Regensburg Nr. 1 (um 760): *Hocque ego . . . in mente pertractans . . . ut si dei sanctis aliquid . . . contulisset . . .*

Vgl. Schiaparelli 61 (737, oben 18 Anm. 107): . . . *tractavi quomodo me . . . salvare possim, et cogitavi in memedipsum . . .*

Neben zwei Anfangsdatierungen — der „*Regnante*“-Form aus Freising und der dem herzoglichen Formular entsprechenden — haben wir also auch hier zwei Phrasen, wo in anderen Urkunden nur eine zu finden ist. Wir erinnern uns, daß auch zwei auf agilolfingische Zeit zurückreichende Arengengedanken, durch Titel und Datierung getrennt, vorliegen, deren zweiter die Überleitung in sich enthält und im Anschluß an den ersten

<sup>16)</sup> Passau Nr. 2 (739, die Fassung vielleicht später).

<sup>17)</sup> Vgl. Franz Huter, Der sogenannte Vigiliusbrief, MÖIG 50 (1936) 40 f. W. Deinhart, Dedicaciones Bambergenses (Beiträge zur Kirchengesch. Deutschlands 1, 1936) IX f.

hätte gebraucht werden können oder auch, von ihm getrennt, eine Urkunde einleiten konnte.

Der ausführliche Bericht über die Klostergründung und Einsetzung des Abtes findet keine Parallelen in zeitnahen bairischen Cartae; doch gibt es im Freisinger Traditionsbuch Kirchenstiftungen durch Weltliche, in denen die Erbauung des Gotteshauses durch den Stifter, die Weihe durch den Bischof und — als eigentlicher Rechtsinhalt — die Bewidmung mit Gütern kurz aufgeführt sind.

Freising Nr. 7 (754) ... *ecclesiam construxi in honore beati ... seu et ... Rem propriam ... in villa nuncupante ... dono atque transfundo ad dutum (dotem) supradicte ecclesie ... dedicante venerabilissimo Joseph episcopo.*

Freising 15 (760) ... *ibi ecclesiam in honore beati ... ecclesiam concedi ... quam venerabilis pontifex Joseph dedicavit ...*

Schäftlarn Nr. 1 a (760/64, Wortlaut wohl später): ... *cepi edificare ecclesiam in loco ... villa nuncupata ... prope fluvium ... Ipsa enim edificata ecclesia ... advocavi Iosephum episcopum, ut ipsam dedicaret ecclesiam ... Dedicata autem ecclesia ... tradidi eam in manus Iosephi ...*

Kremsmünster: *Nam monasterium construxi iuxta fluenta nuncupante ... in honore sancti ... quem et deo dicavi et in dedicatione tradidi quod potui.*

Es sieht hier aus, als habe Tassilo selbst die Weihehandlung vorgenommen; von einem Bischof ist nicht die Rede. Handelt es sich hier, aller geistlichen Gelehrtheit früherer Sätze zum Trotz, um eine extreme Betonung des Eigenkirchenrechtes? Oder wollte man eine Nennung des Passauer Bischofs vermeiden, weil dieser sonst Ansprüche daraus ableiten konnte? In agilolfingischer Zeit bestand diese Gefahr gewiß noch nicht; man konnte die Weihe durch den Bischof ruhig erwähnen, wenn man von der — bei einem herzoglichen Eigenkloster nicht erfolgten — Übergabe an den Diözesanbischof nach der Weihe schwieg.

Die Erzählung von der Einsetzung des Abtes Fater durch Tassilo und die Bestimmung über das Leben der Mönche „nach der Regel“ (regulariter)<sup>18)</sup> läßt sich aus anderen Urkunden nicht belegen, ist aber sicherlich historisch richtig. Es folgt der zweite Teil des Dokuments, die weitläufige Schenkungs-urkunde. Statt des Perfekts wird von jetzt ab, mit kleinen Rückfällen (*culta videbantur, ad ipsum monasterium concessimus*), das Präsens gebraucht, statt des Singulars für den Tradenten der Plural: neben den Herzog tritt sein Sohn Theodo. Daß etwas Neues beginnt, bezeugen nochmalige Intitulatio und Datierung; ist Theodo bereits Herzog? Wir wissen sonst nichts von der Mitregentschaft dieses Kindes als dieses „*simulque dilectissimus filius meus Deoto (Theoto) anno etiam ducatus (ducatu) eius primo*“. Wenn wir die Urkunde beim Wort nehmen wollen, hat Tassilo allein Kremsmünster gestiftet, zusammen mit seinem Sohn das Kloster dotiert und die Urkunde darüber, ausgestellt von beiden, in eine eigene Carta vom gleichen Jahr „insetiert“. „*Nunc ergo ea que tradidimus intimabo*“, heißt es recht ungeschickt, um den Übergang zum Privileg beider Herrscher zu finden.

<sup>18)</sup> Nach Neumüller, Codex Millenarius 61 ff. folgte man in Kremsmünster der „*regula mixta*“.

Etwas Derartiges findet in den anderen Urkunden gewiß keine Parallelen. Fünf Jahre später wurde auf Befehl Tassilos über eine Schenkung zweier Adeliger an Schäftlarn eine Carta ausgestellt<sup>19)</sup>, die die Worte enthält: „Hoc autem decrevit fieri princeps clarissimus Tassilo in anno quo regnum obtinuit XXXV, seu filius ipsius nobilissimus Theoto hanc traditionem probavit perenniter ad praedictum domum stabiliter perseverare.“ Lag eine solche Garantie der Schenkung durch den Thronerben auch für Kremsmünster vor und hat man sie dort nachträglich in ein helleres Licht gerückt?

Im Jahre 791 erneuerte Karl der Große, auf Bitten des Abtes Fater, dem Kloster seinen Besitz<sup>20)</sup>. Das Diplom spricht von der Gründung durch Tassilo und von einer Urkunde, die als „cartola donationis“ des Herzogs — ohne Hinweis auf Theodo — bezeichnet wird. Wenn es kaum eine Gründungsurkunde gab, ist doch das einstige Bestehen einer Schenkungsurkunde sicher; daß ihr Text nicht ganz verlorenging, sondern sowohl Karls Privileg als auch die „Stiftungsurkunde“ in ihrer heutigen Gestalt Teile davon bewahren, muß gleichfalls als gesichert gelten: Das Diplom ist durch sachliche Gemeinsamkeiten und auch durch wörtliche Anklänge mit dem zweiten Teil des „Stiftbriefes“ verbunden. Doch ist das Diplom kürzer, juristisch klarer und in der Ordnung der Schenkungen etwas anders abgefaßt als dieser. Hier fehlen die unnötigen Wiederholungen, etwa über die Rodungsfreiheit an jedem einzelnen Ort, die in agilolfingischer Zeit ebenso wie in der Karls kaum zur Debatte stand:

Kr.: . . . inprimis namque eos homines, qui in ipso loco habitant et ea cuncta, que ibidem culta videbantur,

de incultis vero ex omni parte quantum voluerint cultum faciant.

Tradimus quoque et salinam que ad Sulzibach est et tres homines ibi habitantes salem coquentes;

simili modo etiam (ibi) in circuitu cultum faciant quantum velint, sine omni prohibitione.

Item in tertio loco nuncupante Sihpach  
ad utilitatem loci illius quantumcumque sufficiat agros vel pratas faciendi licentiam concedimus.

Item in quarto loco nuncupante Livpilinspach  
similiter ut in ceteris locis supradictis precipimus, ita fiat.

Vgl. DK. 169: . . . per cartolam donationis loca aliqua ad ipsum sanctum locum concessisset . . . id est Sulzibah et Sicbah, Liubilinbah . . .

Es handelt sich um herzogliche Forste, in denen an Bächen und nach ihnen benannt, durch Waldgebiete in der Ausdehnung mehrerer Kilometer voneinander getrennt, die drei kleinen Ansiedlungen lagen. Die Rodungsfreiheit wurde im „Stiftbrief“ ganz allgemein durch das „cultum vel incultum“ der Pertinenzformel gedeckt, bestenfalls konnte man einen ähnlichen Zusatz nach der Anführung jedes der Ortsnamen erwarten. Der Ort der Klosterstiftung selbst wird mit „iuxta fluenta nuncupante Chremisa“ angegeben; warum, wenn es damals schon einen Ort gab mit Leuten, die dort bereits gerodet hatten?

<sup>19)</sup> Schäftlarn Nr. 10 (782), oben 12.

<sup>20)</sup> DK. 169.

Wo Karls Diplom kurz sagt: „quicquid inter duo flumina que vocantur Ipphas esse cernitur“, berichtet Tassilos „Stiftbrief“ von einer Grenzbegehung, die er angeordnet habe — war sie in diesem Falle nötig? —, hebt aber das „terminis interposui“ nach der (wenigstens heute unrichtigen) Behauptung, daß die beiden Bäche zusammenfließen, durch die Phrase „absque ullo termino“ wieder auf. Hat die Grenzbegehung zu Pettenbach, von der später die Rede ist, die Stelle inspiriert? Diese gehört einer alten Textschicht an, das bezeugt schon der Singular „interposui“, dann aber auch das Diplom:

DK. 169: . . . ad Bettinbah . . . sicut ipse Tassilo consignavit . . .

Kr.: . . . silvas et pratas que vocatur Petinpach, quod ego ipse a die presente definire decrevi et terminis interposui . . .

(Vorher:) In loco vero quod vocatur Ipfa quod est (ego) ipse a die presente definire decrevi et terminis (et sulcis) interposui . . .

Noch zwei weitere Grenzbegehungen gibt es, wobei der „Stiftbrief“ in die objektive Fassung einer Notitia verfällt, in Anlehnung an die Schreiberformel „iussus a summo principe Tassilone“. Die eine betrifft die Slawendekanie, die andere die Gegend von Eberstall; bei beiden heißt es „iussi a summo principe Tassilone definire decreverunt et terminum posuerunt“. Das schlichte „circumierunt“ des Diploms in beiden Fällen würde da genügen. Aber der „Stiftbrief“ meidet nicht die Wiederholungen und Längen, er sucht sie geradezu auf. Auch hier bei Eberstall erschien seinem Urheber ein Zusatz angebracht, der die Rodungsrechte „sinu ullo impedimento“ betont.

Schon bei der durch Tassilos Vorgänger geübten Stiftung von Klöstern wird lobend hervorgehoben, die Herzoge hätten sich bestrebt „non modicas ad easdem pecunias tradere“; zu der dem herzoglichen Formular entsprechenden Pertinenzformel fügte man am Schluß die Worte „vel quicquid ad ipsas pecunias pertinere videtur“. Das Wort mag hier in einem weiteren, nicht bloß finanziellen Sinn gemeint sein. Dreimal wird jedoch das „iustum tributum“ von Slawen erwähnt, wo das Diplom nur einmal sagt „ad pro-serviendum contra ipsam casam dei“. Spielten auch diese Dinge in späteren Zeiten vielleicht eine größere Rolle als früher?

Wir können das glauben, wenn wir das zweite Diplom Karls des Großen für Kremsmünster betrachten, eine der bekannten Fälschungen Pilgrims von Passau (DK. 247). Hier wird das echte Karlsprivileg, nicht aber der „Stiftbrief“ benützt<sup>21)</sup>, und doch finden wir unter den nicht von der Vorlage bestimmten „Ergänzungen“ Angaben über „rectum censum“ der Slawen; daneben geht es um Waldnutzung: „ad Eporestal de eodem nemore fenum pastumque et pascua, exstirpationes . . . Ubi-cumque etiam loca eiusdem monasteria forestis nostris adiaceant, pastum et pascua nec non edificia inde habeant sine censu“. Die Urkunde des Grafen Arnold „von Wels-Lambach“ aus den Jahren 992/993<sup>22)</sup> enthält einen detaillierten Verzicht

<sup>21)</sup> Pösinger hat diese nicht unwichtige Tatsache richtig erkannt, a. a. O. 47.

<sup>22)</sup> UB. v. Kremsmünster Nr. 18, oben 19, unten 29 f.

auf Rechte, die er, wie es heißt, an vom Kloster bewirtschafteten Waldgebieten „unwissentlich usurpiert“ hatte.

Die Pertinenzformel des „Stiftbriefes“ ist in ihrem Wortlaut durch herzogliche oder dem Herzog nahestehende Urkunden gedeckt<sup>23)</sup>, bis auf den Zusatz über „pecunias“. Das gleiche gilt für die „dispositiven“ Worte „trado atque confirmo ad predictum venerabilem locum“, die auf den Herzogssohn Theodo keine Rücksicht nehmen. Dasselbe trifft für den zweiten Teil des Satzes zu „ut ab hodierna die et deinceps ibi sit firmum et stabile“:

Mo: *ut ab hodierna die habeatis et deinceps sit traditum et stabile ad predictum sacrum monasterium.*

Schä. 2: *ut ibi sit firmum . . .*, 3: *ut ab hodierna die ibi sit traditum et firmiter stabilitum . . .*

Passau 6 u. 7: *ut ibi sit firmum et stabilitum.*

Vgl. DK.: *Sed quia iam per dicti Tassiloni traditionem hoc firmiter et stabile minime permanere poterat . . .*

Ebenso ist die Poen bis auf das „quolibet pretextu“ mehrfach gesichert<sup>24)</sup>, und das gleiche gilt für die beiden Schlußsätze. Die vorher gegebene Einführung der Zeugen fällt dagegen aus dem Rahmen der herzoglichen Urkunden; ihr Anfang „Acta sunt autem hec“ ist ein Duplikat des Beginns der „Acta“-Zeile, und die Ankündigung, nur eine Auswahl der Zeugen zu bringen, entspricht dem Gebrauch späterer Schreiber eher als jenem agilolfingischer Zeit. Die Anwesenheit von drei Bischöfen und fünf Äbten ist ungewöhnlich, beruht aber doch wohl auf guten Vorlagen. Was war ihr Anlaß? In der Zeit des Eigenkirchenrechtes bedurfte es keines rechtlichen Aktes für die „fundatio“ eines Klosters; „über den Altargrund erübrigte sich eine rechtliche Verfügung. Der gesamte Bewidmungsprozeß ist Dotatio, Überweisung des Eigenkirchenherrn und Schenkungen an den Eigenkirchenherrn für dessen kirchliches Sondervermögen, als das sich das Klostergut darstellt“<sup>25)</sup>. „Was die Zuweisung des Mindestbedarfes, die durchaus in Etappen erfolgen konnte, anbetrifft, so scheint man den Wunsch gehabt zu haben, sie schließlich doch als einheitlichen Akt aufgefaßt zu sehen; deshalb erfolgte wohl anläßlich der Weihe eine Wiederholung sämtlicher einzelner Traditionen.“<sup>26)</sup> Damit werden wir auf die Wahrscheinlichkeit aufmerksam, daß der zusammenfassende Rechtsakt und seine schriftliche Fixierung mit dem Weihedatum zusammenfällt, also daß das dreißigste Regierungsjahr Tassilos die Ausstellung der Dotationsurkunde für eine Stiftung brachte, die der Herzog vielleicht schon Jahre früher in die Wirklichkeit umzusetzen begonnen hatte. So erklärt sich auch das Schweigen des Karlsdiploms über eine Schenkung des Ortes, an dem das Kloster erbaut wurde, und die sehr kurze Erwähnung der drei ihr benachbarten

<sup>23)</sup> Pösinger a. a. O. 39, dazu Passau 7.

<sup>24)</sup> Pösinger a. a. O., dazu Mondsee 76, Passau 7 usw.

<sup>25)</sup> O. Meyer in der oben 20 angeführten Arbeit, 197. Vgl. Ulrich Stutz, Das Eigenkirchenvermögen, Festschrift Otto Gierke (1911) 1187 ff.

<sup>26)</sup> Meyer a. a. O. 193.

Örtlichkeiten Bad Hall, Sipbachzell und Leombach. Das hat der „Stiftbrief“ mit wenig Geschick rückgängig zu machen versucht.

Man wird sich fragen, ob die Kirchweihe von Kremsmünster der einzige Anlaß für eine solche Versammlung von hohen geistlichen Würdenträgern Baierns war. Die Anmerkung der Passauer Kopie des „Stiftbriefes“, die „datum Neuching 777“ schreibt, ist ein gelehrtes Erzeugnis des 18. oder frühen 19. Jahrhunderts, und die Neuchinger Synode tagte schon 772. Der Gedanke, daß die Weihe in zeitlichem Zusammenhang mit einer Synode des bairischen Klerus zu bringen, könnte aber etwas Wahres an sich haben. Als Weihetag wurde mehrfach der 9. November vermutet<sup>27)</sup>, und innerhalb des in Frage kommenden Zeitraumes vom 1. September 777 bis 17. Januar 778 wird jedenfalls am ehesten ein Termin im Herbst in Frage kommen. Die Synode von Neuching hatte fünf Jahre vorher im Oktober getagt, und es mochte wohl Zeit sein, eine derartige Versammlung wiederum einzuberufen. Wenn nach Angabe der Passauer Tassilo-Urkunde und einer Mondseer Carta (Nr. 1) im dreißigsten Regierungsjahr des Herzogs (Januar 777 bis Januar 778) Bischof Wisurich von Passau noch lebte, kann der in der Zeugenreihe des „Stiftbriefes“ an dritter Stelle genannte Bischof Waltrich erst knapp vorher sein Nachfolger geworden sein<sup>28)</sup>; auch das wäre ein Anlaß für die Zusammenkunft, der übrigens Arbeo von Freising nicht beiwohnte.

Dennoch zeigt der „Stiftbrief“ in seiner heutigen Gestalt jene Freisinger „Regnante“-Formel, die auch eine Notitia über die Synode von Neuching, eine Regensburger Urkunde von 776<sup>29)</sup> und schon 772 eine Tradition an das Freisinger Eigenkloster Scharnitz-Schlehdorf kennt. Es war der neuernannte Abt von Schlehdorf, Atto, der hier als Aussteller der Urkunde auftrat; er kehrt als Zeuge im „Stiftbrief“ von Kremsmünster wieder. Es ist eine der Seltsamkeiten dieses Dokuments, daß es von einem Diakon Willaperht auf Befehl Tassilos und „ex ore Snelhardi diaconi“ geschrieben sein will<sup>30)</sup>. Derlei entspricht nicht dem herzoglichen Formular, aber gerade in Attos Carta von 772 heißt es: „Ego Altman ex ore Attonis abbatis iussione Arbionis episcopi conscripsi hanc cartulam“<sup>31)</sup>. Daß es in Scharnitz-Schlehdorf einen Priester — nicht Diakon — Williperht gab, der 776 die Notitia über eine Schenkung an dieses Kloster „iussus a domno Attone abbate“ schrieb, ist schon Pösinger<sup>32)</sup> aufgefallen. Ihr Diktat steht dem herzoglichen Formular fern; Pösinger ist vielleicht im Recht, wenn er meint, daß weder dieser noch ein anderer Willaperht das Diktat des „Stiftbriefes“ lieferte, dessen echte Teile vielmehr mit dem Namen Snelharts verbunden werden müssen.

<sup>27)</sup> Pösinger a. a. O. 31 f.; Altman Kellner, Beiträge zur Gründungsgeschichte von Kremsmünster (Festschrift des Obergymnasiums Kremsmünster 1949) 243. Das gelehrte Zitat der Arenga des „Stiftbriefes“ entstammt dagegen einer Homilie zum Fest Christi Himmelfahrt.

<sup>28)</sup> Würmseer (oben 13 Anm. 69) 239, vgl. oben 17 Anm. 102. <sup>29)</sup> Oben 17.

<sup>30)</sup> Oben 13.

<sup>31)</sup> Freising Nr. 45 b, Pösinger a. a. O. 27 Anm. 3.

<sup>32)</sup> A. a. O. 27. Freising Nr. 76.

Trotzdem sind in einigen Details, aber immerhin deutlich erkennbar, Einflüsse aus dem Freising-Schlehdorfer Bereich im „Stiftbrief“ vorhanden. Daß Abt Atto zur Kirchweihe den Priester Willaperht mitgebracht habe, und daß dieser nach dem herzoglichen Formular — das Snelhart vermittelte — und mit einigen eigenen Zutaten die Carta schrieb, wäre denkbar; wieso ist aus Willaperht jedoch in der Schreiberzeile ein Diakon geworden? Hat man daran Anstoß genommen, daß ein Priester hier „ex ore“ eines Diakons schrieb und dieses Ärgernis anläßlich der Umredaktion zum „Stiftbrief“ beseitigt? Wir bewegen uns hier auf der Ebene unbeweisbarer Vermutungen. Vermuten, keineswegs beweisen können wir auch, daß diese Neuredaktion zwei oder mehrere Quellen hatte, unter denen sich eine von Freising oder Schlehdorf beeinflusste Urkunde befinden konnte. Abgesehen von den zwei Diakonen der Schreiberzeile fällt die Verdoppelung ansonsten einzeln auftretender, durchaus zeitgemäßer Wendungen auf. Mit „Stiftungsurkunden“ hat man es sich in den folgenden Jahrhunderten auch sonst nicht leicht gemacht; das falsche Gründungsprivileg Karls d. Gr. für Kloster Neustadt am Main beruht gar auf 14 Urkunden und einem halben Dutzend erzählender Quellen<sup>33)</sup>.

Daß man in Kremsmünster Aufzeichnungen nach Art eines Traditionsbuches besaß, auch dann noch, als das Kloster passauisch wurde und die Originale in das Archiv des Bistums wanderten, ist durchaus wahrscheinlich<sup>34)</sup>. Wenn man in Kremsmünster damit die Möglichkeiten zu einer neuen Redaktion besaß, die Rechtstitel jenseits der Dotationsurkunde Tassilos verwertete, so gilt das gleiche für Passau. Ging man vielleicht dort ans Werk, wo der Lonsdorfer Codex die älteste uns bekannte Abschrift bietet?<sup>35)</sup>

Hier finden sich einige Archaismen, die in der Kopie des Codex Fridericianus von Kremsmünster nicht auftreten. Dieser bringt jedoch in einigen Fällen bessere Lesungen, so daß wahrscheinlich nicht der Lonsdorfer Codex für die Abschrift in Kremsmünster benützt wurde, sondern ein im Kloster vorliegender Text. Außerdem hätte man sich in Passau kaum bemüht, den Ruhm des Abtes Fater zu singen; Pilgrim von Passau ersetzte in seiner Fälschung auf den Namen Karls des Großen Fater durch Bischof Waltrich, der damit zum Herrn des Klosters gestempelt wurde.

Unsicher bleibt vorerst die Zeit der Neuredaktion des Stiftbriefes, die ja auch in Etappen vor sich gegangen sein kann. Aus den sprachlichen Formen der Abschriften lassen sich für diese Frage kaum Antworten erbringen; Altbairisches steht neben Mittelhochdeutschem in den Namenformen, Solözismen in den anscheinend frei stilisierten Teilen können Abschreibfehler oder auch gewollte Archaismen sein, die sich aus der

<sup>33)</sup> Edmund E. Stengel, *MIÖG* 58 (1950) 28; Neuabdruck in: Stengel, *Zur mittelalterlichen Geschichte* (1960) 315.

<sup>34)</sup> Oskar Frh. v. Mitis, *Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen* (1912) 40; vgl. W. Neumüller und K. Holter, *Die mittelalterlichen Bibliotheksverzeichnisse des Stiftes Kremsmünster* (1950) 24 ff.

<sup>35)</sup> Über die Abschriften vgl. Pösinger a. a. O. 9 ff.

Lektüre der alten Cartae ergaben. Gewiß nicht alle Ungeschicklichkeiten der Diktion sind gewollt, und wahrscheinlich hätte man im 12. Jahrhundert oder schon in der zweiten Hälfte des 11. in Kremsmünster ein besseres Latein geschrieben. Wenn die Redaktion im Kloster selbst vorgenommen wurde, dann ergibt sich ein terminus ad quem vielleicht aus der Tatsache, daß man dort — nach dem ältesten, unter Abt Sigmar (seit 1013) geschriebenen Bücherverzeichnis — eine Handschrift „Quadragesima omelie“ besaß, die in dem nächsten Verzeichnis unter Abt Gerhard (um oder nach 1050) nicht mehr aufscheint<sup>36)</sup>. Nur bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts hat man sich also anscheinend an der Gregor-Stelle für die Abfassung der ersten Arenga<sup>37)</sup> inspirieren können. Daß das Werk wirklich verloren war, dafür spricht eine Neuabschrift im 14. Jahrhundert<sup>38)</sup>.

Für einen terminus a quo mag man die Tatsache halten, daß Pilgrim von Passau auf den „Stiftbrief“ in seiner heutigen Gestalt keinen Bezug nimmt. Er mochte der Selbständigkeit des Klosters abhold sein, die darin zum Ausdruck kommt, hätte aber kaum die den seinen parallel laufenden Tendenzen des Dokumentes aus diesem Grunde übergangen, selbst dann, wenn er die Veränderung des Urtextes erkannte. Ein solches testimonium ex silentio zählt allerdings nicht zu den angesehensten Formen des historischen Beweises, doch mag es als ergänzendes Moment zu der wichtigsten Tatsache hinzukommen: daß unter Pilgrim und seinem Vorgänger Adalbert (946—970) der Kampf um die Rechte des Klosters und seines bischöflichen Eigennern in den einst herzoglichen, nunmehr zum Teil durchsiedelten und wirtschaftlich ausgebeuteten Forsten gegen den Grafen Arnold auszufechten war. Wenn Pilgrim dafür zum Mittel der Urkundenfälschung griff, dann mag man sich in Kremsmünster für berechtigt angesehen haben, diese guten alten Rechte durch Neuredaktion des „Stiftbriefes“ zu unterstreichen.

Graf Arnold — man hat ihn als „Wels-Lambacher“ und „Traungauer“ bezeichnet, heute rechnet man ihn zur Sippe der „Rapotonen“<sup>39)</sup> — schloß mit Pilgrims Nachfolger, Christian von Passau, in dessen zweitem Regierungsjahr (992/993)<sup>40)</sup> einen Vergleich, über den zwei Aktaufzeichnungen vorliegen: Eine aus Lambach, die den größeren, nicht die Rechte von Kremsmünster allein betreffenden Rahmen der strittigen Punkte und die Konzessionen des Bischofs aufzeigt<sup>41)</sup>, und eine zweite aus Kremsmünster

<sup>36)</sup> Neumüller-Holter a. a. O. 12, 18 f., 60 Nr. 24, 61. Leider ist das Verzeichnis des Abtes Gerhard nur mehr in Abschrift durch „Bernardus Noricus“ erhalten, Neumüller sieht es aber „im großen und ganzen als gute Abschrift bzw. Umarbeitung“ an, 18 f.

<sup>37)</sup> Oben 21.

<sup>38)</sup> Neumüller-Holter a. a. O. 57 Nr. 374.

<sup>39)</sup> Die Stammtafel bei Otto D u n g e r n, Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte (1931) Nr. III wurde durch Carl P l a n k in den Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum 31 (1951) zu S. 564 erweitert und verbessert.

<sup>40)</sup> Kurt H o l t e r hat eine Überprüfung dieses Datums angeregt, in: Der Ulsburggau und die Alpenrandgrenze, Mitteilungen des Oberöstr. Landesarchivs 7 (1960) 162.

<sup>41)</sup> OÖ. UB. 2, 69 Nr. 51.

selbst, die sich auf die Interessen des Klosters beschränkt, aber von seiten des Bischofs aus stilisiert wurde<sup>42)</sup>. Die zweite Fassung steht inhaltlich den Forderungen Pilgrims in seinem falschen Karlsdiplom sehr nahe, aber auch dem „Stiftbrief“; dafür nur ein Beispiel:

DK. 247: *ubicumque etiam loca eiusdem monasterii forestis nostris adiaceant, pastum et pascua nec non et edificia inde habeant sine censu*<sup>43)</sup>.

Ausgleich: *Privavit se quoque quicquid cernitur ad agriculturam sive ad fenum aptum locis eiusdem ecclesie suo finitimis foresto . . .*

„Stiftbrief“: vgl. oben 24.

Pilgrim hatte namentlich die Forst- und Rodungsrechte zu Pettenbach, „Stein“, am Almsee und zu Eberstall betont; im Ausgleich treten dazu die Wälder zwischen Sipbach und Leombach, „*prout rectius a campo mensurari in idem nemus X agri in longitudine per ordinem poterunt*“. Hat es nun doch Früchte getragen, daß der „Stiftbrief“ die dortigen Rodungsrechte so wortreich ausführte?

Es muß der Lokalforschung überlassen bleiben, die Probleme weiter zu verfolgen, die sich aus der Neubewertung des „Stiftbriefes“ und seiner wahrscheinlichen Nähe zum Ausgleich mit dem Grafen Arnold ergeben. Noch ist die Frage einer ersten, im 9. Jahrhundert erfolgten Interpolation offen<sup>44)</sup> und noch wissen wir nichts über den näheren Zeitpunkt der großen Umarbeitung des „Stiftbriefes“. Fürs erste wird man vermuten dürfen, daß er vor 992/993 und nach der Fälschung des Karlsdiploms durch Pilgrim anzusetzen ist. Kremsmünster war Eigentum des Bistums, der Bischof hatte es nach außen hin zu vertreten; zum mindesten als Sachverständige wird man aber die Mönche in den Verhandlungen mit dem Grafen zugezogen haben, und vielleicht betrachtete es dieser immer noch als selbständige Rechtspersönlichkeit: „*iterum e contra abrenuntiavit se comes A. contra episcopum et monasterium illius silve a capite recti Sippinpahchi . . .*“<sup>45)</sup> heißt es in der Lambacher Fassung des Ausgleichs. Es war die Möglichkeit gegeben, daß der Konvent in den Streit eingriff, und nichts spricht dagegen, daß dies durch Vorlage des „Stiftbriefes“ geschah.

Wenn man ihn neu redigierte, dann geschah dies im Bewußtsein des historischen guten Rechtes nicht nur gegenüber dem Grafen, sondern auch gegenüber dem Bischof Pilgrim oder seinem Nachfolger, der vielleicht

<sup>42)</sup> UB. v. Kremsmünster 27 Nr. 18 = OÖ. UB. 2, 718 Anh. Nr. 8.

<sup>43)</sup> Vgl. das Diplom Karls III. für Passau Nr. 135; Pösinger a. a. O. 71.

<sup>44)</sup> Oben 19. Die „wirre Aufeinanderfolge der Schenkungen“ in dem „Zusatz des Stiftbriefes“ (Pösinger a. a. O. 70, vgl. ebenda) ist freilich kein Argument gegen die Echtheit der Rechtsbestimmungen, die hier aufgezählt werden, wenn man eine Kompilation aus verschiedenen urkundlichen Quellen — vielleicht bloß Notitien — über kleinere Rechte des Klosters annimmt. Die einfachste Lösung wäre es, anzunehmen, daß alles im Rahmen einer einzigen Aktion zusammengeschrieben wurde. Wenn es heißt „*ad Crunzwitim slavum unum cum iusto tributo*“, könnte der Satz auf die Zeit Tassilos — nach 777? — zurückgehen. Auch der Salzmann an der größeren Saline könnte aus der Spätzeit Tassilos stammen, während das Weiderecht an den herzoglichen Weidegründen den allgemeinen Tendenzen der Neuredaktion entspricht.

<sup>45)</sup> Oben 29 Anm. 41.

deshalb das — erst 975 schriftlich legalisierte — Eigentum am Kloster in der für Kremsmünster bestimmten Fassung des Ausgleiches so deutlich betonte. Bekennt man sich zu der Anschauung, daß die einstige Dotationsurkunde des Herzogs Tassilo heute in stark veränderter Gestalt vorliegt, dann nimmt ihr dies nur wenig von ihrer Glaubwürdigkeit; alle wichtigeren Aussagen und Bestimmungen sind ja durch andere Quellen gedeckt. Dafür gewinnen wir ein Zeugnis der Selbstbehauptung des Klosters Kremsmünster in den düstersten Zeiten seiner Geschichte, als es keinen Abt haben durfte und der Bischof von Passau frei über Besitzungen verfügte, die sowohl Tassilo als auch Karl der Große der Abtei zugesprochen hatten.

#### ANHANG.

##### Der vermutliche Urtext der Dotationsurkunde Tassilos III. für das Kloster Kremsmünster.

Die Herstellung eines völlig gesicherten Textes ist unmöglich; von den rechtlichen Bestimmungen wurden nur solche aufgenommen, die durch DK. 169 gedeckt sind, was nicht ausschließt, daß die Dotationsurkunde noch andere enthielt. Mögliche Varianten und Ergänzungen wurden durch runde, Übernahme des Textes aus Urkunden Tassilos und DK. 169 durch eckige Klammern, Ergänzungen aus nichtherzoglichen Urkunden in Kursivdruck wiedergegeben.

[In nomine domini dei salvatoris nostri Iesu Christi.] Ego Tassilo vir inluster dux Baioariorum anno ducatus mei tricesimo, indictione prima. Propter amorem eternum et timorem horribilem, ut devitare valeam mansionem diaboli et habere merear mansionem cum Christo, mente tractavi, ut de hoc quod mihi *ob hoc igitur* statui in animo meo dominus dignatus est concedere, pro *aliquid deo conferre.* memetipso aliquid deo conferrem.

Nam monasterium construxi iuxta fluenta nuncupante Chremisa in honore sancti Salvatoris *quem venerabilis pontifex . . . dedicavit*, et in dedicatione (tradidi quod potui;?) trado atque confirmo ad predictum monasterium sancti Salvatoris (*ubi* abbatem constitui nuncupante Fater cum monachis sibi deputatis) Sulzibah (et tres homines ibi habitantes salem coquentes), Sihpah, Livpilinpah [et quicquid] inter utrasque Ipfas adiacere vide(n)tur ([esse cernitur]). [Trado] autem et decaniam [de illis Sclavis] quos sub illos actores sunt qui vocantur Taliup et Sparuna [nec non secus fluvium quod dicitur Todicha triginta sclavos] quos infra terminum manent que(m) coniuravit ille iopan qui vocatur Physso et conduxit per girum illos (nominante) Fater abbas et Arn presbiter et Hleodro comes et Chvnipreht iudex; [insuper etiam] terram [illam] quam illi sclavi cultam fecerunt sine consensu [meo] ad Todicha et ad Sirnichah; [similiter et] in loco qui dicitur Eporestal [terram illam quam] Saluhho et Wenilo et Kerpreht iussi a [me] [circumierunt]; ([homines tamen in ipso Eporestal super ipsam terram commanentes, si voluerint iam fatam terram

tenere, ad proseruiendum contra ipsam casam dei teneant; si vero noluerint, liberi discedant]). [Trado] autem [ad] Petinpah quod ego ipse a die presente definire decrevi et terminis interposui, quod est a fonte qui vocatur Zuffinprunno usque ad flumen nuncupante Albina de illo termino ad plagam meridianam infra monte qui dicitur Warminc et infra flumen qua supra diximus Albina, usque terminum quod est usque in alpa ad profectum illorum pecudum pascere. [Trado] autem villam (publicam) nuncupante Allinchofa a die, quousque cum alia (curte) istius similem redimerem, omnia ex integro, quidquid ad predictam pertinet curtem, et ad Alpura [illam capellam in honore sancti Martini constructam et rebus ibidem pertinentibus] et in Sulzipah [ecclesiam] [et] rem ad ipsam ecclesiam pertinentem, similiter [et] ad Nordfilusa [ecclesiam cum rebus secum pertinentibus]. [Trado] vero ad Aschaha duas vineas et ad Raotula tres et totidem vinitores et duos apium cultores et sex fabros et piscatores duos.

Hec autem omnia, domos et curtes, servos et ancillas (seu) tributales, rures pratas campos silvas aquarumque decursus mobile et immobile cultum vel incultum, omnia ex integro *ut* diximus trado atque confirmo ad predictum venerabilem locum, ut ab hodierna die et deinceps ibi sit firmum et stabile. Si quis (quilibet persona) contra hanc cartam traditionis contraire voluerit, iram dei omnipotentis incurrat et partem habeat cum Iuda traditore et causam cum sancto Salvatore, et carta hec nihilominus firma permaneat.

[+ Inprimis Tassilo propria manu signum fecit (Testes: duci Tassilone qui hanc cartam traditionis fieri mandavit)] simulque dilectissimus filius *ipsius* Theoto *hanc traditionem probavit.*

[+ Signum] Virgilio episcopi ([Testes Uirgilio episcopo])  
(*folgt die weitere Zeugenliste*)

Scripsi autem ego Willaperht indignus [peccator] tamen diaconus (?) hanc cartam traditionis iussus a summo principe Tassilone ex ore Snelhardi diaconi.

Acta sunt autem hec in predicto monasterio, regnante domino nostro Iesu Christo in secula seculorum. Amen.